

Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Müller, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **101 (1961)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

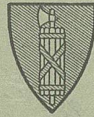
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

101. Neujahrsblatt
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen



Freie und
leibeigene St.Galler Gotteshausleute
vom Spätmittelalter
bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

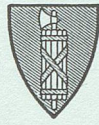
Von

Walter Müller

1961

Buchdruckerei Ostschweiz AG St. Gallen

101. Neujahrsblatt
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen



Freie und
leibeigene St.Galler Gotteshausleute
vom Spätmittelalter
bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Von

Walter Müller



1961
Buchdruckerei Ostschweiz AG St. Gallen

INHALT

	Seite
Einleitung	3
I. Die Abtei und ihre Leute bis ins hohe Mittelalter	4
II. Die ständische Gliederung der Gotteshausleute am Ende des Mittelalters	4
III. Die «freien» Gotteshausleute des 15. und 16. Jahrhunderts	10
IV. Die neue «Leibeigenschaft» der St. Galler Gotteshausleute	13
V. Die Gotteshausleute im absolutistischen Fürstenstaat des 16.—18. Jahrhunderts	18
VI. Zusammenfassung	20

ABKÜRZUNGEN

für die in den Anmerkungen wiederholt zitierte Literatur

- v. Arx = Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, 3 Bde. St. Gallen 1810–13.
AUB = Appenzeller Urkundenbuch, 2 Bände. Trogen 1913 f.
Dok = Gedruckte sanktgallische Dokumentensammlung im Staatsarchiv Zürich, Signatur B X 105, 22 Bände. (Klosterdrucke des 17. Jahrhunderts.)
MVG = Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1862 ff.
Rq = Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, herausgegeben von Max Gmür. Erster Teil: Offnungen und Hofrechte. I. Band: Alte Landschaft. II. Band: Toggenburg. Aarau 1903 ff.
SIA = Stiftsarchiv St. Gallen.
STA = Stadtarchiv St. Gallen.
TUB = Thurgauisches Urkundenbuch, 7 Bände. Frauenfeld 1924 ff.
Vad = Joachim von Watt (Vadian), Deutsche historische Schriften, 3 Bände. St. Gallen 1875 ff.
WUB = Urkundenbuch der Abtei (und Stadt) St. Gallen, 6 Bände. Zürich/St. Gallen 1863 ff.
ZHA = Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Freie und leibeigene Sankt-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Einleitung

Seit langem wird um Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter gestritten, ein vielschichtiges und weitgespanntes Thema. Es schließt die Idee der Freiheit als sittliche Forderung und religiöses Postulat ebenso ein wie ihre vielfältige Ausprägung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, im rechtlich-staatlichen Bereich. Neben der Stadtfreiheit steht dabei die Frage nach Inhalt und Ursprung der bäuerlichen Freiheit im Vordergrund, denn im deutschen Sprachgebiet war die Landbevölkerung rechtlich viel stärker differenziert als etwa in Frankreich.

Die Rechts- und Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts prägte das Bild der in Sippendörfern und Markgenossenschaften des frühen Mittelalters sitzenden freien Bauern, deren Gemeinfreiheit später zwar vielfach gemindert, aber nie ganz untergegangen sei. Eine andere, dem Gedanken der übermächtigen Grundherrschaft verpflichtete Richtung vertrat dagegen schon früh die Auffassung von der seit Anbeginn überwiegend unfreien Bauernschaft. In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg wurde dann die Relativität des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs allgemein stärker betont, und zur gleichen Zeit eröffnete der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der Rodung und der Rechtsstellung der Siedler einen neuen Abschnitt in der Diskussion um die freien Bauern. Neben den von der «klassischen» Lehre beobachteten Abstieg des Bauerntums aus der Gemeinfreiheit in grundherrliche Abhängigkeit trat damit als Gegenbewegung der Aufstieg bäuerlicher Schichten durch den Landesausbau.

In unzutreffender Verallgemeinerung sah die neue Schule in der Bauernfreiheit des Mittelalters anfangs nicht mehr als ein Vorrecht, das für die Mühen der Kolonisation von der Herrschaft gewährt worden war.

Die heftigen, teils auch politisch akzentuierten Fehden um diese Fragen wirken vereinzelt bis zur Gegenwart nach. Immerhin findet heute die große Vielfalt der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse überall vermehrte Beachtung, und es bricht sich die Erkenntnis Raum, daß Bauernfreiheit aus verschiedenen Wurzeln wachsen konnte. Zudem hat die in der Diskussion um Alt- oder Rodungsfreiheit besonders heftig umstrittene Frage der Kontinuität viel von ihrer Bedeutung verloren, seit mit dem Hervortreten der fränkischen Königsleute die Anfänge auch von der neuen Forschungsrichtung vermehrt schon im frühen Mittelalter gesucht werden.¹

Ebenso mannigfaltig wie der Ursprung der bäuerlichen Freiheit ist ihr wechselnder, oft widersprüchlicher Inhalt und die Vielfalt der Formen, in denen sie im Mittelalter auftrat. Fast jede Untersuchung fügt dem verworrenen Bilde der um Freiheit und Unfreiheit gelagerten Verhältnisse neue Züge bei, und gemeinsame Grundlinien lassen sich erst ahnen. Daher sind auch die Versuche zur Zusammenfassung verfrüht; vorher muß sowohl die Idee der Freiheit in grundsätzlicher Sicht herausgearbeitet², als auch für weitere Einzelfälle von den Quellen her geprüft werden, worin Freiheit oder Unfreiheit bestanden und worauf sie sich gründeten.

Die Aufgabe der Einzeluntersuchung stellt sich nicht nur für die verschiedenen Gruppen freier Bauern, die bis

¹ Aus der sehr umfangreichen Literatur über die freien Bauern ist von den älteren Arbeiten heute noch wegweisend: *F. von Wyß*, Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter (Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts. Zürich 1892).

Ueber die neuen Auffassungen orientieren vor allem (neben der dort angegebenen Literatur): *Th. Mayer*, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (Zeitschrift f. Württembg. Landesgeschichte, 13. Jahrg. 1954). — *Hch. Dannenbauer*, Freigrafschaften und Freigerichte (im Sammelband: Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Stuttgart 1958). — *K. Bosl*, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters (Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 44. Band, 1957. S. 193 ff.).

Die beste Einführung in das Problem und eine kritische Würdigung der alten und neuen Lehre vermittelt: *K. S. Bader*, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 61. Köln 1941).

² Als bedeutendster Versuch, die Diskussion aus der einseitigen Beschäftigung mit den freien Bauern zu lösen, sei genannt: *H. Grundmann*, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter (Historische Zeitschrift, Bd. 183, 1957. S. 23 ff.).

Die Stellungnahme der Kirche zur Abhängigkeit des Bauern im Mittelalter hat untersucht: *J. Höffner*, Bauer und Kirche im deutschen Mittelalter (78. Heft der Schriften der Görres-Gesellschaft. Paderborn 1939).

her vielleicht zu einseitig in den Vordergrund gestellt worden sind. Auch die Angehörigen der geistlichen Herrschaften, die Gotteshausleute, standen in der grundsätzlichen Spannung von Herrschaft und Freiheit. Das soll am Beispiel des Klosters St. Gallen gezeigt werden, dessen Quellen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an freie und leibeigene Gotteshausleute nennen. Die folgende Arbeit setzt sich das Ziel, *Ursprung und tatsächlichen Inhalt dieser Bezeichnungen* zu klären. Sie beschränkt sich nach einem einleitenden Abschnitt über die frühe Entwicklung daher im wesentlichen auf die Untersuchung der spätmittelalterlichen Standesverhältnisse der zum Gallus-Stift gehörenden Bevölkerung. Dabei führt der Weg über das Mittelalter hinaus bis an die Schwelle der neuesten Zeit.

I. Die Abtei und ihre Leute bis ins hohe Mittelalter

Zwei Wegstunden südlich des Bodensees wurde im achten Jahrhundert an der Stelle, wo hundert Jahre früher der irische Glaubensbote Gallus ein Bethaus errichtet hatte, ein Kloster gegründet. Es unterstellte sich der Benediktinerregel und erlangte im Jahre 818 die Stellung eines Reichsklosters und die Immunität, d. h. für sich und für seinen Besitz an Land und Hintersassen die Befreiung vom öffentlichen Gericht und von der Amtsgewalt des Grafen. Damit setzte die ein Jahrhundert dauernde erste Blütezeit ein, die das Gallusstift zu einer der bedeutendsten Stätten geistigen Lebens nördlich der Alpen machte.

Dem weitreichenden kulturellen Einfluß entsprach der wirtschaftliche Aufstieg zu einer der reichsten Abteien. Neben bedeutendem, räumlich aber stark zersplittertem Grundeigentum flossen dem jungen Kloster aus verschiedenen Quellen auch Rechte an Personen zu. Die fränkischen Herrscher schenkten St. Gallen wiederholt Dienstleistungen und Abgaben königlicher Zinsleute, und durch die Uebertragung von Grundbesitz, den sie meistens als klösterliches Zinsland weiterbauten, traten auch viele freie Grundeigentümer und ihre Nachkommen in eine Bindung zur Abtei.

Nach den Untersuchungen Ganahls, der die Rechtsverhältnisse dieser Leute am gründlichsten abgeklärt hat, bestimmte sich — abgesehen vom unfreien Gesinde — der Kreis der zum Kloster gehörenden Leute damals im wesentlichen vom Grundbesitz her. Es bestanden klare recht-

liche Unterschiede, je nachdem ob ein Mann der Abtei alles übertragen oder ob er sich Eigengut vorbehalten hatte. Die Immunität ist auch in erster Linie auf den liegenden Besitz bezogen; doch macht dieses Privileg einen deutlichen Unterschied zwischen freien und unfreien Leuten. Die freien Hintersassen des Klosters blieben noch während eines Jahrhunderts heerbannpflichtig und dem öffentlichen Gericht unterworfen. Erst die Immunitätsbestätigung König Heinrichs vom Jahre 926 beseitigte alle Ansprüche der Grafen und schuf mit dem Ausscheiden der persönlich freien Gotteshausleute aus ihrem Gericht die Voraussetzung zur vollen Herrschaft der Abtei über die Klosterleute. In spätkarolingischer Zeit tritt den Vollfreien bereits ein aus freien und unfreien Hintersassen gemischter Kreis von Gotteshausleuten gegenüber, dessen Kennzeichen der Ausschluß vom Landrecht ist.

So verwischte die Immunität früh die Standesunterschiede. Diese Entwicklung wurde dadurch gefördert, daß die Unfreiheit ein Rechtsverhältnis privater Natur war, das Raum für freie Vereinbarungen, etwa über die rechtliche Stellung der Nachkommen, ließ. Nicht die abstrakte Zugehörigkeit zu einem Rechtsstand, sondern die tatsächliche Seite des Verhältnisses, die Duldung der Herren Gewalt und die Erfüllung bestimmter herrschaftlicher Ansprüche, war für den Zustand des Unfreien kennzeichnend. Im zehnten Jahrhundert scheint unter den Immunitätsleuten anstelle des Geburtsstandes bereits die soziale und wirtschaftliche Stellung die entscheidende Rolle gespielt zu haben, wenn in den Urkunden auch noch zwischen «servi» und «censores» unterschieden wurde.³

II. Die ständische Gliederung der Gotteshausleute am Ende des Mittelalters

Auf diese durch die frühen St. Galler Urkunden notdürftig erhellte Zeit folgt der lange Unterbruch der schriftlichen Ueberlieferung, der uns über die ständische Entwicklung im elften und zwölften Jahrhundert fast ganz im Ungewissen läßt; auch die chronikalischen Aufzeichnungen vermögen die Lücke nicht zu schließen. Die Urkunden des ausgehenden Mittelalters geben für die ländlichen Gotteshausleute nur noch unsichere Hinweise auf ein Weiterleben ständischer Unterschiede. Die früh

³ K. H. Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter (Innsbruck 1931) vor allem S. 10, 31—36, 45, 48, 60—70, 87 ff. — Derselbe, Gotteshausleute und freie Bauern in den St. Galler Urkunden (im Sammelband: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. von Th. Mayer. Leipzig 1943. S. 130 ff.). An allgemeiner Literatur sind ferner zu nennen: G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Leipzig 1905) und dessen Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (Leipzig 1911). — L. Cavelti, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft (Goßau 1914). — Th. Holenstein, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters (74. Neujahrsblatt des Historischen Vereins. St. Gallen 1934). — R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen z. Oberrhein. Landesgeschichte, Bd. VII. Freiburg i. Br. 1958).

zu einer Sonderstellung gelangte Bevölkerung der Stadt St. Gallen bleibt im folgenden unberücksichtigt.

1.

Die einzige aus der Masse der bäuerlichen Gotteshausleute deutlich abgehobene Schicht der *Sonderleute* bildete nicht einen Stand im Sinne von frei oder unfrei. Ihre Besonderheit lag allein in der Unterordnung unter die direkte Gerichtshoheit des Abtes mit Ausschluß der örtlichen Gewalten; die Sonderleute entrichteten auch nur dem Abt Abgaben. Der Ursprung dieser auch bei anderen geistlichen Herrschaften⁴ bezeugten Ausgliederung von Personen aus dem Hofverband ist noch nicht ganz geklärt.⁵ Schon in einer frühen Urkunde, die Wartmann ins Jahr 1135 setzt, nahm der Abt «mancipios» des Hofes Frauenzell jenseits des Bodensees aus der Gewalt des Meiers und Vogts und machte sie zu unmittelbaren Gotteshausleuten; im Jahre 1242 verpflichtete sich ein Mann für die Gewährung des «ius speciale», keinem Vogt oder Meier zu unterstehen, zur jährlichen Leistung eines Widders. Später hat der Abt solche «homines speciales ecclesie... vulgariter dictos sunderlute» allerdings auch verpfändet, so im Jahre 1288 dem Grafen von Werdenberg; mit der zu Beginn des 13. Jahrhunderts einsetzenden Rücknahme der Meierämter ans Kloster verlor ihre Sonderstellung ohnehin die frühere Bedeutung. An sie erinnerte später nur noch die Sondersteuer, die zu drei Vierteln von den im Sonderamt um Gais sitzenden Leuten aufzubringen war.⁶

2.

Für eine Differenzierung nach Geburtsständen im Kreise der Gotteshausleute fehlen im Spätmittelalter bestimmte Anhaltspunkte. Es scheint für Unfreiheit zu sprechen, wenn die Urkunden des 13. Jahrhunderts die Zugehörigkeit zum Gallus-Kloster öfters mit dem «ius servitutis» oder dem «ius proprietatis» begründen und den Gotteshausmann als «servus» bezeichnen.⁷ Die etwas späteren deutschen Quellen sagen gelegentlich, die Gotteshausleute gehörten «von dem libe» oder «von eigenschaft des libs», häufiger einfach «mit eigenschaft» als «eigenman» oder «eigenlüt» zur Abtei.⁸

Diese Ausdrücke sind aber nicht wörtlich, im Sinne strenger Knechtschaft aufzufassen, sondern hatten oft nur formelhaften Charakter. So empfing im Jahre 1285 ein Mann, der dem Kloster «iure servitutis» angehörte, von ihm zwei Höfe zu rechtem Lehen und wurde dabei mit dem Prädikat «discretus» bedacht. Allgemein geben die Urkundenformeln keine zuverlässigen Aufschlüsse über die rechtliche Stellung der Leute. «Servus» hieß im mittelalterlichen Latein nicht nur der Unfreie, sondern häufig jeder, der in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis stand. Die «Eigenschaft» erschöpfte sich, wie eine Urkunde von 1402 zeigt, in einer Summe einzelner Forderungen.⁹

Dabei handelte es sich nicht um grundherrliche, sondern leibherrliche Rechte der Abtei, wenn dieser Unterschied in den Quellen auch nicht klar zutage tritt und der im Gallusstift allerdings nur vereinzelt bezeugte Ausdruck «Hofjünger» allgemein für hofrechtliche Gebundenheit spricht.¹⁰ Das Kloster St. Gallen war seit dem

⁴ Ein Sondermann der Abtei Reichenau wird 1388 genannt. TUB VII/650.

⁵ T. Schieß betrachtete die Sonderleute als Leibeigene, während die übrigen Gotteshausleute freier Abkunft waren. Der Abt hätte über die Sonderleute auch die Blutgerichtsbarkeit besessen (MVG XXXVIII/106), ähnlich A. Marti in AUB I/706. Vad I/399 verwechselt die Sonderleute mit den Freien im oberen Thurgau. Siehe ferner v. Arx I/307 und 448. — K. H. Ganabl (siehe Anm. 3), Studien S. 103 f. und Sammelband S. 135.

H. W. Ackermann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Appenzellerlandes bis zu den Befreiungskriegen (iur. Diss. Bern/Herisau 1953) vermutet in den Sonderleuten ursprünglich unfreie Rodungsleute (S. 44 ff. und 68 f.).

⁶ Die Sonderleute sind noch 1401 als Teilnehmer am Volksbund genannt; von den appenzellischen Sondergütern und -leuten und ihrer besonderen Steuer ist besonders in den Auseinandersetzungen von 1419—21 die Rede. Die Sonderleute waren auch fallpflichtig. WUB III/39, 99, 254, 301, 533; IV/610. AUB I/218 f.

⁷ Beispiele vorwiegend aus dem 13. Jahrhundert: WUB III/93, 95, 171, 220, 243, 257, 299. TUB III/416, IV/60.

⁸ Beispiele aus dem 13./14. Jahrhundert: WUB III/513, 659; IV/60, 188, 359, 453, 530, 550, 1052. TUB III/839 f.

⁹ WUB III/243; IV 645. Zur Auslegung von «servus» s. J. Höffner (siehe Anm. 2) S. 71 und — von den Stadtrechtsquellen her — H. Strabm, Stadtluft macht frei (in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Mainauvorträge 1953. Konstanz/Lindau 1955) S. 106 ff.

¹⁰ Zum Begriff des Hofjägers vgl. Schweiz. Idiotikon III/48. St. Gallische Hofjünger in Bernhardzell, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Muolen und Stammheim (Rq I/261, 298, 466, 518, 556. ZHA C II/13, 574).

Die älteste Nennung kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Einkünfterodel der Kirche Marbach (Dok 21/924, offenbar bei der 1255 erfolgten Inkorporation der Kirche ins Kloster St. Gallen, WUB III/136) im Vermerk «Insuper dicti Junger, Schillinge, Hagstoltzer, reddunt in festa Michahelis, secundum quod homines antedicti inveniuntur».

E. Gruber faßt in der «Geschichte von Rebstein» (Rebstein 1957) S. 68, alle drei Personengruppen als Gotteshausleute von St. Gallen auf; die Bezeichnung *Schillinge* sei dunkel; sie meine wohl jene Leute, die einzig noch zu einer regelmäßigen Geldleistung verpflichtet waren. Dabei sei nicht zu entscheiden, ob sie Nachfahren ehemals Vollfreier oder im Laufe der Zeit zu höherer Freiheit Emporgestiegene waren. Es konnte bei anderen geistlichen Herrschaften keine Parallele im Sinne des Deutungsversuchs von E. Gruber gefunden werden; alle Wörterbücher kennen das Wort «Schillinge» auch nur als Münzbezeichnung, niemals im abgeleiteten Sinn für Personen. Bei der Zuverlässigkeit der Klosterdrucke aus dem 17. Jahrhundert (das Original des Rodels ist vermißt) kann kaum an einen Verschieb oder Lesefehler für «ussidelinge» gedacht werden, obschon hier rechtlich ein Zusammenhang mit den anschließend genannten Hagstolzen bestehen würde. Die Deutung dieser ältesten st. gallischen Quelle mit solchen Personenbezeichnungen muß daher offen bleiben.

hohen Mittelalter überall zum bäuerlichen Zinsgutsystem übergegangen. Eine Bindung an die Scholle im Sinne grundherrlicher Hörigkeit ist nirgends bezeugt, die Gotteshausleute genossen im Gegenteil schon früh Freizügigkeit. Ihre Verpflichtungen dem Kloster gegenüber waren – jedenfalls im ausgehenden Mittelalter – ein Attribut persönlicher und nicht dinglicher Abhängigkeit, was besonders bei den in der Abtei St. Gallen nie mit dem Grundbesitz verhafteten Abgaben von Todes wegen hervortritt. Von Bedeutung war auch die Beschränkung des Heiratsrechtes auf den Kreis der Genossen; der Abt bestrafte die Ungenossenehe und nahm vom Nachlaß solcher Leute einen besonders großen Teil der Fahrnis. Durch die vom Kloster mit vielen geistlichen und weltlichen Herren abgeschlossenen Vereinbarungen über gegenseitigen freien Raub und Wechsel¹¹ wurden die Schranken aber sehr weit gezogen.

Während sich von alter Unfreiheit im Kreise der dem Kloster zugehörenden Landbevölkerung noch Spuren finden, sind freie Gotteshausleute in dieser Zeit nicht mehr nachzuweisen. Allerdings traten im Spätmittelalter freie Leute vereinzelt oder in Gruppen unter die Niedergerichtsbarkeit des Klosters. Dieses erwarb 1398 die von der Vogtei der Freien im oberen Thurgau abgespaltene Freivogtei Oberuzwil mit der Verpflichtung, sie bei ihren alten Rechten zu schirmen. Diese Freien oder Vogtleute sind noch in der Öffnung von 1420 – später aber nicht mehr – deutlich von den Gotteshausleuten abgesetzt. Gleichen Ursprungs war anscheinend die im Jahre 1468 mit der Grafschaft Toggenburg an die Abtei gelangte freie Weibelhub in Degersheim und Oberuzwil. Im folgenden Jahr kamen die Freigerichte Mörschwil und Untereggen unter äbtische Herrschaft, deren Insassen ohne Verzug als Gotteshausleute angesprochen und behandelt wurden, und 1506 erwarb das Kloster das Freigericht Thurlinden.¹²

Sprandel lehnt jede Verbindung dieser in der Nachbarschaft des Klosters St. Gallen lebenden freien Genossen-

schaften mit den Freien der Karolingerzeit ab und sieht darin Teile der frühen äbtischen Grundherrschaft und in ihren Gerichtsplätzen alte sanktgallische Vororte. Für die Freigerichte Mörschwil und Untereggen steht aber fest, daß diese seit karolingischer Zeit nachweisbaren Siedlungen trotz der Nähe des Gallusklosters von diesem noch über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus grund- und gerichtsherrlich völlig unabhängig waren und bis ins 17. Jahrhundert kirchlich der alten Martinspfarre in Arbon unterstanden. Die ausgeprägten Bindungen des ursprünglich nichtsanktgallischen Landstrichs um Obersteinach, Mörschwil, Obergoldach, Untereggen und Eggersriet, der das Kloster von seinen alten Besitzungen am Bodensee trennte, an Arbon werden vielfach zu wenig beachtet. Auch bei der Vogtei der Freien im oberen Thurgau sprechen die Quellen gegen die Deutung Sprandels.¹³

Die Freivogteien und -gerichte waren in dieser späten Zeit zum Teil allerdings leere Formen ohne eigentlichen Inhalt. Bis zum Uebergang an das Kloster standen sie unter der Vogtei kleiner Adelliger oder einzelner Stadtbürger, und die Zugehörigkeit bestimmte nicht mehr der Geburtsstand, sondern der Besitz eines freien Gutes. Trotz der Gewährleistung der alten Rechte wuchsen die Vogtleute seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit den Klosterangehörigen rasch zu einem einheitlichen Stand zusammen. Freie Gotteshausleute werden sie nie genannt.

Auch für den Kreis jener Leute, die bereits seit Jahrhunderten zum Kloster gehörten, finden sich kaum Belege für das Weiterleben alter ständischer Freiheit. Anders als etwa in der Abtei Reichenau ist in den st. gallischen Quellen des Spätmittelalters kein Unterschied zwischen Eigenleuten und freien Zinsern des Klosters faßbar. In dessen großem Urkundenbestand werden Zinsleute nur zwei- oder dreimal und teils in widersprüchlicher Weise genannt. Von der Tochter eines st. gallischen Zinsmannes heißt es im Jahre 1279, sie gehöre dem Stift «iure proprietatis» und zwar nach Zinsrecht zu. Beim Mangel an

¹¹ In den st. gallischen Quellen finden sich nur spärlich und erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts Nachrichten über Raub und Wechsel (z. B. WUB IV/47, 194, 657, 911, 1106), obschon nach den Quellen aus anderen Herrschaften solche Verträge seit früher Zeit bestanden.

Bekannt war vor allem die Verbindung der 12½ Gotteshäuser: St. Gallen, Reichenau, Bistum, Domprobstei und Stift St. Stephan Konstanz, Probstei Ittingen, Petershausen, Kreuzlingen, Münsterlingen, Fischingen, Stift Bischofszell, Probstei Oehningen und zur Hälfte Wagenhausen (einer der ältesten Belege im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters, III/251. 1834).

Außer dieser Verbindung mit dem weiteren Bodenseeraum bestanden gegen Westen und Süden solche Verträge mit Einsiedeln, Säkingen, Pfäfers, Schänis, St. Regula und Felix in Zürich und der Grafschaft Kyburg, worüber die Nachrichten teils ins 13. Jahrhundert zurückreichen (Die Rechtsquellen des Kts. St. Gallen, Landschaft Gaster und Weesen, hg. von F. Elsener, Aarau 1951. S. 1, 496).

¹² Rq I/136, 181, 636; II/141, 147, 332. WUB IV/565. — Ergebenen einzelner Freier: Uli Füger «der ain fryg gewesen» 1430 (SIA LA 76/fol. 198); Margret Koller, «ain rechte frigin» und keinem Gotteshaus noch Herrn von «aigenschaft mines libs» zugehörig 1432 (WUB V/653).

¹³ R. Sprandel (Anm. 3) S. 143 f. — W. Müller, Das Freigericht Untereggen (Rorschacher Neujaarsblatt 1958). — Derselbe, Der Arbongau im Lichte der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse (erscheint 1961 in Heft 79 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung). — Siehe auch Bruno Meyer, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft (Mainaувorträge 1953; siehe Anm. 9) S. 136.

Ueber die Freien im oberen Thurgau ist schon viel geschrieben worden, doch steht eine eingehende Untersuchung — wie für das Freigericht Thurlinden — noch aus.

Quellenaussagen ist dieses Recht, das eine bestimmte Summe von Rechten und Pflichten umfaßt haben wird, aber weder nach Inhalt noch Bedeutung zu bestimmen. Das Ausburgerprivileg König Wenzels für die Stadt St. Gallen von 1378 erwähnt allerdings Freie und auch andere Leute, die zum Gotteshaus gehören und auf dem Lande wohnen. Im folgenden Jahre spricht der König bei der Befreiung von königlichen Land- und Hofgerichten aber nur noch von des Klosters Eigen-, Lehen-, Pfand- und Vogtleuten, welche Aufzählung nicht vom Geburtsstand, sondern vom Rechtstitel der Zugehörigkeit zum Kloster ausgeht. Im gleichen Sinne ist die Bemerkung «mit swelheme andern rehte er unser gotshus anehöret» in der St. Galler Handveste von 1291 aufzufassen.¹⁴

3.

Beim Fehlen direkter Aussagen stellt sich die Frage, ob ständische Unterschiede aus anderen Tatsachen erschlossen werden können. Vor allem ist dabei an die Abgaben von Todes wegen zu denken, diese Herrenanteile an der Hinterlassenschaft abhängiger Leute. Auf Grund süddeutscher Quellen stellte Klein vor einigen Jahren die Regel auf, in geistlichen Herrschaften hätten die freien Zinser nur die Anerkennungsabgabe des «Falls» – das beste Stück Vieh oder das beste Gewand – geleistet, während vom Nachlaß der Eigenleute die Fahrnis ganz oder doch zu einem bedeutenden Teil heimgefallen, das heißt der «Laß» entrichtet worden sei. Die St. Galler Gotteshausleute hingegen unterlagen allgemein und unbekümmert um den Rechtsgrund ihrer Zugehörigkeit zur Abtei den Todfallabgaben. Die eingehende Abklärung ergab, daß deren schon in den ältesten Quellen sichtbare Abstufung im Umfang nicht in ständischen Unterschieden wurzelte, sondern sich nach anderen Kriterien, wie dem Vorhandensein von Nachkommen, der Stellung in der Hausgemeinschaft oder der Heirat mit Ungenossen richtete. Somit bieten in der Abtei St. Gallen auch Fall und Laß keine Handhabe für Rückschlüsse auf persönliche Freiheit oder Unfreiheit der damit belasteten Gotteshausleute.¹⁵

Abzuklären ist weiter, ob zwischen den Leiheformen für Klosterland und den Standesverhältnissen Zusammenhänge bestanden, denn Schabinger hat in seiner Darstellung des st. gallischen Freilehens die Vermutung geäußert,

das Lehenswesen biete *den* Schlüssel zur besseren Erkenntnis auch der Standesgeschichte. Vom Freilehen her, einer zins- und erschatzfreien Leiheform, die sich auch beim Hochstift Konstanz findet, zog er Schlüsse auf die ständischen Verhältnisse in der St. Galler Klosterherrschaft.

Schabinger führt die Freilehen im wesentlichen auf Eigengut zurück, denn nur durch massenhafte Auftragung freien Eigens an die Abtei sei ihre starke Vermehrung zu erklären; bisher habe die Forschung das durch den Schleier des Freilehens erkennbare Allod aber vernachlässigt. In der Ostschweiz hätten zahlreiche Altfreie gesessen, deren Eigengut nach dem Uebergang an das Kloster als Freilehen erscheine. Dieses sei offenbar die Rechtsform, unter der zahlreiche Freie zwar nicht ritterlichen Standes, aber doch ritterlicher Art in den Lehensverband der Abtei St. Gallen eintraten. Demnach gründeten die örtlichen Verschiedenheiten im Verhältnis zwischen Freilehen und erschatzigem Hofgut sich auf das ursprüngliche Vorkommen von freien Leuten. Die Freilehen hätten auch viel mehr öffentlichrechtlichen als privatrechtlichen Charakter getragen.

Aehnliche Gedankengänge vertritt in einer neueren Arbeit zur Verfassungsgeschichte des Landes Appenzell Ackermann. Auf dem Wege der Bannbezirksbildung sei das dortige freie Eigen im hohen Mittelalter unter die niedere Gerichtsbarkeit der Abtei St. Gallen gelangt und fortan als freie Lehen von ihr zwar gerichtsherrlich, nicht aber grundherrlich abhängig gewesen.¹⁶

Die Thesen Schabingers und Ackermanns sind soweit zu prüfen, bis Klarheit darüber besteht, ob das st. gallische Freilehen wirklich ein taugliches Hilfsmittel zur Klärung ständischer Fragen ist. In diesem Sinne sollen zuerst die Verhältnisse in den Gerichten Goldach und Rorschach, die einen besonders hohen Prozentsatz an Freilehen aufweisen, abgeklärt werden. Im Gericht Goldach wurde auf Grund der Generalbelehnungen des 15. Jahrhunderts die Lage der freien Lehen Hof für Hof bestimmt. Es zeigte sich, daß sie in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl auf Untergoldach entfielen und dort den Großteil des Grund und Bodens ausmachten. In dieser Ortschaft aber war die Abtei nach einer Reihe früher Traditionsurkunden und den Zehntverhältnissen schon seit der Karolingerzeit der wichtigste Grundherr, im Gegensatz zu dem in grundherrlicher Beziehung bis ins 18. Jahrhundert überwiegend konstanzerische Dörfer Ober-

¹⁴ WUB III/220, 270; IV/64, 203. AUB I/55. TUB VI/700, 882.

¹⁵ H. Klein, Die Salzburger Freisassen (Mainauvorträge 1953; siehe Anm. 9) S. 86. — W. Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen (erscheint 1961 in der Schriftenreihe der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde an der Universität Zürich, herausgegeben von K. S. Bader).

¹⁶ Der Erschatz war eine Handänderungsabgabe, die beim Wechsel des Lehensinhabers oder des Lehensherrn entrichtet werden mußte. — Ackermann (siehe Anm. 5) S. 106—7, 42, 46, 57, 62. — K. F. M. Schabinger, Freiherr von Schwingen, Das st. gallische Freilehen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Grundeigentums (Diss. Heidelberg 1938) vor allem S. 17, 104, 106, 127, 87, 82, 117, 130. Siehe auch den Forschungsbericht Schabingers im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1949 (Jg. 62—69) S. 816 ff.

goldach.¹⁷ Auch im benachbarten Rorschach finden die zahlreichen Freilehen sich in einem Gebiet, das seit dem zehnten Jahrhundert als st. gallischer Besitz bezeugt ist.¹⁸

Ergänzend seien die Verhältnisse im Gericht Steinach angeführt, wo die Dörfer Unter- und Obersteinach bis ins späte Mittelalter in grund-, gerichts- und pfarrherrlicher Hinsicht getrennte Wege gingen. In Untersteinach – seit dem neunten Jahrhundert in der Hand der Abtei – war mit Ausnahme eines Ackers aller st. gallische Besitz Freilehen, während die dem Kloster erst im 15. Jahrhundert zu Lehen aufgetragene, ehemals freie Herrschaft Obersteinach überwiegend unter erschätzigem Leiheformen erscheint.¹⁹

In den drei genannten Niedergerichten entfiel der weitaus größte Teil der Freilehen demnach auf Gebiete, die seit den Karolingern in der Hand der Abtei St. Gallen und ein Teil ihres alten Immunitätslandes waren. Zwar sind im Spätmittelalter vereinzelt Auftragungen freien Eigens zu Freilehen nachzuweisen; der einzige größere Komplex von ehemaligem Allod – das Eigengut der Herren von Steinach – aber ist nicht Freilehen. Dabei waren Goldach und Rorschach mit Goßau jene äbtischen Gerichte, in denen auch nach Schabingers Angaben die Zahl der Freilehen jene der Hofgüter um das Vielfache überstieg; Goßau aber ist wiederum ein Kerngebiet alten, seit karolingischer Zeit nachweisbaren äbtischen Grundbesitzes. Auch nach den übrigen Quellen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Freilehen von der Abtei grundherrlich abhängig waren.

Im Gegensatz dazu blieb in den unter äbtische Herrschaft geratenen Freigerichten das freie bäuerliche Eigen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten und stets scharf vom Klosterland in seinen verschiedenen Leiheformen abgesetzt. Von den Quellen her läßt sich demnach die für die Rückschlüsse auf die Standesverhältnisse

grundlegende These von der Herkunft der Großzahl der Freilehen aus freiem Eigen nicht stützen. Es fügt sich gut in dieses Bild, daß das st. gallische Freilehen eine späte Institution ist. Es wird in den Hunderten von Lehenurkunden des 14. Jahrhunderts nie genannt und tritt erst im 15. Jahrhundert auf. An der Wende zum 16. Jahrhundert, die Schabinger als seine klassische Zeit bezeichnet, war es die überwiegende Leiheform für äbtisches Land, und bei der großen Güterzerstückelung hatte damals fast jeder Bauer auch Freilehen inne. Auch dieses späte Auftreten zeigt, daß es keinen Schlüssel zur Lösungsständischer Fragen bieten kann.²⁰

Mit den Feststellungen über den grundherrlichen Charakter der Freilehen wird auch der Annahme Ackermanns, die Appenzeller Landleute seien eine privilegierte Schicht von Gotteshausleuten freier Abkunft gewesen²¹, die stärkste Stütze entzogen. Die Urkunden verwenden das Wort «landlüt» keineswegs im Sinne einer rechtlichen Besonderheit und auch nicht allein für die Appenzeller. Kuchmeister bezeichnet damit alle auf dem Lande ansässigen Gotteshausleute; den Großteil der äbtischen Mannschaft stellten im 14. Jahrhundert aber die Appenzeller, die bei ihm auch etwa «berglüt» heißen. Vadian nennt sie die ältesten Gotteshausleute. Ferner spricht die von Sonderegger für jene Zeit aus dem Orts- und Flurnamenbestand erschlossene Siedlungsleere des Berglandes gegen die Annahme freier Appenzeller Bauern auf Eigen im zehnten und vielleicht noch im elften Jahrhundert. Die Abtei St. Gallen nahm dort Fall und Laß, und die Appenzeller waren im Umfang der Abgaben von Todes wegen gegenüber andern Gotteshausleuten nicht begünstigt. Sie leisteten den Fall noch mehr als andert-halb Jahrhunderte nach den Befreiungskämpfen bis zum Jahre 1566 und wurden vom Kloster bis dahin stets als

¹⁷ Nach der Generalbelehrung von 1493 lagen von 18 Haus- und Hofstätten 13 in Unter-, 2 in Obergoldach und 3 konnten nicht lokalisiert werden; in Untergoldach lag auch der weit überwiegende Teil der Grundstücke, von denen u. a. 27 Aecker und 7 Weingärten Freilehen waren (SIA La 50/43 ff.).

WUB III/765, 784, 787; IV/160-1, 222, 369, 376, 730-1; V/149, 160, 266, 391, 729, 833, 870-1, 855; VI/153. Vgl. auch die Vereinbarung von 1431 über den Rechtsstand der liegenden Güter der Untergoldacher Bauern vor der äbtischen Lehenhand (WUB V/631).

W. Müller, Die Konstanzer Gotteshausleute in Obergoldach (Rorschacher Neujahrsblatt 1960). — J. Reck, 700 Jahre St. Mauritiuspfarre Goldach (Goldach 1959) S. 31—33.

¹⁸ SIA La 86/18 ff.

¹⁹ SIA La 51, X 66, Nr. 21, LA 86/81—85. ZHA Register 1748, Bd. 24/771. Dok 19/110—14, 353 ff. — W. Müller, Die Herren von Steinach (SA aus dem «Schweizer Familienforscher» Heft 1/3). Beromünster 1958.

²⁰ Im Gericht Goldach waren die meisten Freilehen im Besitze von Untergoldacher Geschlechtern, die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts alle mehrfach als Eigenleute der Rorschacher Herren bezeugt sind (z. B. WUB IV/160—1, 169, 209). Es werden in Goldach auch Konstanzer Güter Freilehen genannt (Urkunden Nr. 43, 46, 51 Pfarrarchiv Goldach).

Zur Feststellung Schabingers betreffend die Freiheit des Freilehens vom Fall (S. 32 f.) ist anzuführen, daß in der st. gall. Klosterherrschaft Todfallabgaben und Leiheform für Grundbesitz auf ganz verschiedenen Ebenen lagen.

Herrn Ing. A. Bodmer in Winterthur-Seen verdanke ich den Hinweis, daß Schabingers Ausführungen über den hundertjährigen Freilehensprozeß in Altstätten (S. 35 f., 40 f.) auf einem Irrtum beruhen. Der Schiedsspruch der Eidgenossen vom 1. Juli 1505 ist in der «Chronik von Altstätten und Umgebung», auf die Schabinger sich stützte, zweimal und unrichtig auch unter dem Datum des 1. Juli 1404 veröffentlicht (S. 24 u. 83).

²¹ Schon Traugott Schieß hat 1932 die persönliche Freiheit der Appenzeller als Gotteshausleute betont, weil in der Rechtsordnung für Appenzell von Leibeigenschaft nicht die Rede sei! (MVG XXXVIII/106 f.)

Eigenleute angesprochen, wofür auch appenzellische Quellen zeugen.²²

4.

In den Quellen des ausgehenden Mittelalters tritt uns demnach ein nahezu gleichförmiger Kreis von Gotteshausleuten entgegen. Die Urkunden sprechen allgemein von «nostri monasterii homines», «unsers gotzhus lüten» oder vom «gotzhusman», und auch die Bestätigung der Freiheiten des Klosters durch Kaiser Karl in den Jahren 1356 und 1370, die so ausführlich wie nie ein Privileg zuvor oder nachher gehalten ist, erwähnt nur Gotteshausleute. Der Chronist Kuchimeister verwendet diesen Ausdruck um das Jahr 1330 als Sammelbegriff für alle dem Stift Zugehörenden, die Dienstmannen, Bürger und Bauern.²³

Verschiedene Vorgänge in der Mitte des 14. Jahrhunderts waren von weitreichender Bedeutung für das Verhältnis des Klosters zu seinen Leuten. Es erlangte 1345 das Recht zur Einlösung der seit dem 12. Jahrhundert dem Reiche gehörenden und von diesem im Spätmittelalter stückweise verpfändeten Klostervogtei. Der Abt verpflichtete sich, die Gotteshausleute der Vogtei wegen bei ihren hergebrachten Rechten zu belassen und gewährte ihnen gleichentags die Gnade, den Harnisch von nun an mit den liegenden Gütern zu erben. Kurz nach diesem ersten Schritt zur Gewinnung der Landeshoheit brachte der große Pestzug dem Kloster St. Gallen schwere Verluste an bäuerlichen Eigenleuten.²⁴

In der folgenden Zeit wurden die Abgaben von Todes wegen immer mehr gemildert. Jedenfalls erfreuten sich die St. Galler Leute im Vergleich zu den Angehörigen der anderen geistlichen Herrschaften des Bodenseeraumes einer viel günstigeren erbrechtlichen Stellung. Ihr wachsendes Selbstbewußtsein zeigte sich in selbständigem politischem Handeln. Dem Beispiel der Stadt St. Gallen folgend, traten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben

Wil auch die ländlichen Appenzeller Gemeinden und die Höfe Altstätten, Marbach und Bernang im Rheintal – demnach der überwiegende Teil der damaligen Gotteshausleute – den süddeutschen Städtebündnissen bei. Diese Entwicklung führte zum Volksbund von 1401 gegen den Abt und schließlich zu den Appenzeller Kriegen, die das Stift seines Kerngebietes großteils beraubten.²⁵

Der weitgehend gleichartige Personenkreis der St. Galler Gotteshausleute ist im 14. und häufig dann im 15. Jahrhundert auch ständisch als Einheit verstanden und von anderen Bevölkerungsgruppen abgehoben worden. Im Jahre 1462 bestimmten eidgenössische Boten, die Freigerichte Mörschwil und Untereggen seien mit Freien und nicht mit Gotteshausleuten zu besetzen, und in der freien Weibelhub Oberuzwil stand 1442 der Erwerb freier Güter zuerst dem Freien, dann dem Gotteshausmann und schließlich dem Eigenmann zu.²⁶ Stärker und häufiger als die Trennung zwischen Freien und Gotteshausleuten tritt in den Quellen aber der Abstand zutage, der die dem Gallusstift zugehörige Bevölkerung von den Eigenleuten weltlicher Herren, vor allem des niederen Adels, schied. Dafür nur zwei Beispiele: Im Jahre 1396 ist von einem auf Gotteshausgut Sitzenden die Rede, der «ain aigen man ist und zuo dem gotzhus nit gehöret», und das Heiliggeist-Spital in St. Gallen forderte für seine Lehenhöfe seit dem Ende des 14. Jahrhunderts stets, sie dürften «kainen aigen lüten, die von den liben aigen und nit gotzhuslüt» seien, übertragen werden.²⁷ Auch die im 14. Jahrhundert außerordentlich häufigen Lehen- oder Eigenleute des niederen Adels, die sich selber an die Abtei zurückkauften, zeigen, daß die Stellung der hinter ihr sitzenden Leute erstrebenswert war. Mehrfach wurden Eigenleute auch zur Belohnung ihrer treuen Dienste an das Kloster übertragen.²⁸

Im Spätmittelalter war Gotteshausmann, wer in irgendeiner rechtlichen Beziehung zum Kloster stand.²⁹ Weitgehend einheitlich waren auch die Lasten. Unter-

²² Ackermann (siehe Anm. 5) S. 31–32, 57–58. Vad. I/385, 441. WUB IV/1082. MVG XVIII/163, 212, 340, 219. — W. Müller, Todfallabgaben (siehe Anm. 15). — St. Sonderegger, Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen (SA aus «Appenzell. Jahrbücher» 1957, 85. Heft. Trogen 1958) vor allem S. 18, 22, 28. Vgl. die Einwände des Abtes gegen die Aufnahme Appenzells in den Bund 1513 (SIA Bd. 100/fol. 158, v. *Arx* II/450 f.) und die Äußerungen im Appenzeller Landbuch über den Erwerb der «hohen Freiheit» nach dem Auskauf des Falls (*O. Geiger* im «App. Jahrbuch 3. Folge, Heft 7. Trogen 1895. S. 80) und die Loskaufsurkunde von 1566 (AUB II/423–5, 824) sowie das Schreiben an Zürich vom Juni 1596.

²³ Beispiele aus dem 13./14. Jh.: WUB III/299, 253, 377, 468, 730—I; IV/47, 117, 141, 526, 628, 1256. TUB VII/780. AUB I/729 f. MVG XVIII 16, 23, 25, 103, 138, 178, 187, 302, 304.

²⁴ WUB III/541, 552, 580, 664, 730; IV 1082–3. Geheimbund der Gotteshausleute während der Regierungszeit des 1272 gestorbenen Abtes Berchtold (MVG XVIII/103–5). — *Günter Franz*, Der Kampf um das «alte Recht» in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter (Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 26. 1933) S. 108–11.

²⁵ WUB III/375; IV/195, 198, 208, 225, 610; V/1081.

²⁶ WUB VI/778. Rq. II/149, 157.

²⁷ Rq. I/340 Urkunden über Spitalhöfe: AUB I/65. WUB IV/889. SIA RR 4 B 6. STA Spitalarch. C 7/2 und C 26/4.

Weitere Beispiele für den Gegensatz «gotzhuslüt – aigenlüt»: Rq. I/493–4, 517; II/157. SIA Rubr. 13, Fasz. 9a. STA Bd. 540/f. 131. Vad. II/246. Ebenso für die Leute des Stifts Konstanz in Altnau (ZHA C 1/Nr. 1053 a–g).

²⁸ Beispiele: WUB IV/31, 53, 163, 269, 298, 343, 347, 375, 389, 396, 462. Vgl. auch WUB V/604 und IV/885. Die letzte Urkunde zeigt, daß man bei diesen Uebertritten an St. Gallen nicht nur an gedrückte kleine Bauern denken darf.

²⁹ Vgl. die Urkunde von 1457 («die in iren... gerichten, zwingen und bannen, auch die uff ir höf oder zinsgüeter seßhaft sint» WUB VI/557).

scheidungen von frei und unfrei im Sinne der alten Geburtsstände sind in dieser Zeit nicht mehr nachzuweisen.

III. Die «freien» Gotteshausleute des 15. und 16. Jahrhunderts

Mit diesen Feststellungen steht es scheinbar im Widerspruch, wenn von etwa 1450 an viele Quellen freie Gotteshausleute aufführen, und wenn andererseits das Kloster St. Gallen schon wenig später damit beginnt, seine Angehörigen leibeigen zu nennen. Das geschieht in jenen Jahrzehnten, da Abt Ulrich Rösch und seine ersten Nachfolger aus dem lockeren Gefüge von grund- und gerichtsherrlichen Rechten einen territorial geschlossenen geistlichen Fürstenstaat schufen, dem die Landeshoheit über die Alte Landschaft und das Toggenburg wie auch viele Niedergerichte im Rheintal und im Thurgau zustanden.

1.

Seitdem im Jahre 1849 Escher seinen Aufsatz über diesen Personenkreis schrieb, neigt die Forschung dazu, in den während des 15. Jahrhunderts bei vielen geistlichen Herrschaften³⁰ genannten freien Gotteshausleuten Nachfahren altfreier Männer zu sehen, persönlich freie Hintersassen, die den Klöstern nur als Schutzhörige oder Gerichtsinsassen unterstanden.³¹

Entgegen der Vermutung wurde nun aber im Kloster St. Gallen diese Bezeichnung für ehemals freie Vogtleute der Freivogteien und Freigerichte, die am Ende des Mittelalters in den Kreis der Gotteshausleute eintraten, nie angewandt. Dagegen nannten vorzugsweise die Bewohner von Tablat, Marbach, Altstätten, Bernang und Rorschach sich freie Gotteshausleute.³² Ohne Ausnahme gehörten diese Ortschaften zur frühen st. gallischen Grundherrschaft, und es waren demnach vor allem die alten Klosterleute, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das Prädikat

«frei» beanspruchten und es in einigen Öffnungen und Schiedssprüchen der Stadt St. Gallen und der Appenzeller zugestanden erhielten. Auch Vadian, der in solchen Fragen allerdings nicht immer ein unvoreingenommener Gewährsmann ist, sagt von der seit alters zum Kloster gehörenden Bevölkerung, sie seien nachmals «fri gotzhulüt» geworden. Die früheste Erwähnung findet sich sogar bei landenbergischen Eigenleuten, die dem Kloster 1447 für «recht eigen» und «fry gotzhulüt» aufgegeben wurden.³³ Woher stammte der Ausdruck, in welcher Hinsicht und wovon waren die St. Galler Leute nun frei? Die Untersuchung zeigt, daß die Bezeichnung nicht einer einheitlichen Wurzel entsprang. Ständische Freiheit im Sinne freier Abkunft wird dabei – was nach dem Gesagten einleuchtend ist – nie geltend gemacht.

2.

Vereinzelt bot die vom Kloster in der Mitte des 15. Jahrhunderts gewährte Beschränkung der Todfallabgaben auf das Besthaupt Grund dazu, die Gotteshausleute als «gefryt» zu bezeichnen. Weitgehende Befreiung von den Lasten bedeutete das Wort wohl, als 1489 nach dem Klosterbruch der St. Galler Bürgermeister Varnbühler den versammelten Gotteshausleuten zurief:

«... wir wellen ouch ruggen halten, damit ir fry gotzhulüt beliben müssen und aller beswerden ledig sin...»

Abweichend davon faßten 1538 einige Egnacher den Begriff als Freiheit von der st. gallischen Gerichtshoheit auf, als sie dem Kloster die Fastnachthenne mit der Begründung verweigerten, sie seien nicht in den äbtischen Gerichten ansässig, «sunder fry gotzhulüth».³⁴

3.

Mehr Beachtung verdient der Versuch, die Eigenschaft als freie Gotteshausleute auf das Reich zu stützen. Die

³⁰ In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts werden freie Gotteshausleute genannt bei den Klöstern Kreuzlingen 1480 (ZHA C IV/1, Sch. 5 d), Pfäfers 1461 (Wegelin, Regesten Nr. 617), Schännis (Escher, siehe Anm. 31, S. 20), Einsiedeln 1470 und in der Abtei Zürich 1457 (Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln. Bd. I/457, 468).

³¹ H. Escher, Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute (Archiv f. Schweizerische Geschichte, Bd. VII. Zürich 1849) 3 ff. Escher geht durchaus vom freien Geburtsstand aus, und in der neuesten Darstellung der St. Galler Geschichte sagt auch G. Thürer: «Wenn sich Freie in den Schutz eines Klosters begaben, so nannte man sie freie Gotteshausleute» (Bd. I. St. Gallen 1953) 135. Theodor Mayer vermutet auf Grund seiner das Hochmittelalter beschlagenden Untersuchungen in den freien Gotteshausleuten ehemalige Königsfreie, die eine gehobene Stellung innehatten (Nachwort zur Neuauflage von Hans Hirsch «Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter». Graz-Köln 1958. S. 249 f.).

³² Tablat 1471 (Rq I/213); Rheintaler Höfe in den Jahren 1470, 1473, 1487 und 1523 (Dok. 2/341, 4/250, 14/183, 16/163 f., 17/123), Rorschach 1558 (ZHA A 244.3). Vgl. auch die späteren Angaben über die Mannrechtsbriefe.

³³ Vad. II/242; II/390 berichtet er, die Klosterleute seien viele Jahre vor und nach dem Schwabenkrieg freie Gotteshausleute geheiß worden. Siehe auch Vad. I/385, 441, 472 und II/84. WUB VI/170.

In einem Streit zwischen Ulrich Rösch und den Grafen von Montfort erklärten 1461 zwar die Leute zu Wasserburg und Hege jenseits des Bodensees, sie seien von altersher «fry gotzhulüt» und niemandem eigen, auch «nit aigenlüte sunder vogtlüte gen Sant Gallen». Hoffentlich mußten sie es nicht entgelten, falls sie von den Grafen aus der Freiheit der Gotteshausleute in den Zustand der Leibeigenschaft hinabgezwungen worden seien. Im gleichen Zusammenhang wird aber erklärt, vor hundert Jahren hätte man Eigen- und Vogtleute in gleicher Regierung gehalten (WUB VI/732–3).

³⁴ Rechtspruch von 1462 (Ziff. 27), der Pfleger solle auch anderen Gotteshausleuten Briefe, wie sie «gefryt» seien, geben. WUB VI/778. MVG XXVI/1. S. 83. SIA Rubr. 42, Fasz. 2, Nr. 13 (1538).

Höfe Altstätten und Marbach wollten 1473 dem Abt nicht huldigen; sie seien andern Herkommens als die übrigen Gotteshausleute und ein Glied des Reiches, allein von ihm gevogtet und dem Reiche unmittelbar zugehörig, daher auch nicht Eigenleute von St. Gallen, sondern «fry gotzhyslüt». Auch den Stern im Banner hätten sie vom Reiche und nicht vom Gotteshaus. In seiner Klage gegen die Rheintaler wies der Abt auf die Gotteshausleute in Rorschach, Wittenbach und anderswo hin, wo die Vogtei ebenfalls dem Reiche zustehe; freie Gotteshausleute hießen sie nur wegen der Freizügigkeit. Die Stadt Ueberlingen wies die Sache an den Kaiser, doch leisteten Marbach und Altstätten schließlich auf Vermittlung anderer Höfe den geforderten Eid. Nach dem Streit von 1487 um den Inhalt der Öffnungen bestätigten Schiedssprüche der Stadt St. Gallen und der Appenzeller dann, die Bewohner aller drei st. gallischen Höfe im Rheintal seien freie Gotteshausleute; über die Begründung und die Wirkungen dieser Benennung schwiegen sie sich aber aus.³⁵

Die Rorschacher machten im Jahre 1558 dem äbtischen Anspruch auf Leibeigenschaft gegenüber vergeblich geltend, sie säßen in einem freien Reichshof. Ihre Vorfahren hätten die Reichssteuer selber abgelöst, deshalb seien sie freie Gotteshausleute und wie andere Reichsstädte und -höfe keinem Herrn mit Leibeigenschaft verpflichtet.³⁶ Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wird Rorschach zwar häufig ein Reichshof genannt, doch konnte das Argument der abgelösten Reichssteuer so wenig wie die Berufung der Rheintaler auf die Reichsvogtei den Anspruch auf eine besondere Benennung als freie Gotteshausleute rechtfertigen.

Aus der Erwähnung st. gallischer Ortschaften wie Tübach, Rorschach, Wittenbach und der Appenzeller Gemeinden als Reichshöfe und -länder im 14. Jahrhundert ist schon wiederholt auf ehemaligen Reichsbesitz in diesem Gebiet geschlossen worden.³⁷ Das Reich besaß hier aber weder Grundeigentum noch Leute, obschon einzelne Urkunden dafür zu sprechen scheinen. Schon Gmür wies darauf hin, daß sich die Reichsrechte auf die ehemalige Klostervogtei beschränkten, was Ganahl am Beispiel Muolens bestätigt fand.³⁸ Die Vogtei war im 12. Jahr-

hundert ans Reich gelangt und wurde im späten Mittelalter von den Kaisern stückweise verpfändet, bis der Abt im Jahre 1345 das Recht zur Einlösung erlangte. Tatsächlich sind alle im Spätmittelalter in der Nachbarschaft St. Gallens erwähnten Reichshöfe Teile der alten äbtischen Grundherrschaft, des Immunitätslandes. Das Wissen, den König zum Vogt zu haben, hat aber das Selbstbewußtsein der Gotteshausleute gehoben. Im Bundesbrief des Volksbundes von 1401 gegen den Abt sagen die äbtischen «länder und geginen», sie gehörten zum Reiche wie zum Gotteshaus und verbündeten sich, damit niemand sie vom Reiche dränge.³⁹

4.

Wieder eine andere Spielart freier Gotteshausleute finden wir in den zürcherischen Ortschaften Unter- und Oberstammheim. Die zu den dortigen st. gallischen Kelhöfen gehörenden Hofjünger waren bis ins 16. Jahrhundert strenger gehalten als die anderen St. Galler Leute, was den Umfang der Todfallabgaben betrifft. Der von ihnen 1534 dem Kloster geleistete Huldigungseid nennt als einzige aller bekannten Eidesformeln auch die Leibeigenschaft. Die Hofjünger in Stammheim wurden 1562 auch vom allgemeinen Auskauf der St. Galler Gotteshausleute in der Zürcher Landschaft ausgenommen. Was aber «sonst frye gothus lüth alda weren, usserthalb den hofjungeren», die sollten nach einem Entscheid des Klosters seine Rechte ablösen können; doch machte nur ein Mann davon Gebrauch. In den namentlichen Verzeichnissen dieser freien Gotteshausleute in Stammheim findet sich der Vermerk, wer eine Hofjüngerin zur Frau habe, müsse ihretwegen «in der eigenschaft sin». Eine Nachricht von 1574 zeigt, daß daraus nicht auf freien Geburtsstand geschlossen werden darf.

In diesem Jahr sträubten sich verschiedene Stammheimer gegen die Entrichtung des Falls mit der Begründung, sie seien freie Gotteshausleute. Das Dorfgericht wies den Streit nach Zürich, und die Stadt beauftragte mehrere Ratsherren mit der Abklärung des Unterschiedes zwischen Hofjüngern und freien Gotteshausleuten in

³⁵ Dok. 2/341—3, 3/178, 16/163 f., 17/123. Vgl. auch Arx II/377—8. — H. Escher (Anm. 31) vertritt S. 12 eine ähnliche, aber unhaltbare Auffassung für die Appenzeller, die als Reichsleute erst 1345 mit der Vogtei an St. Gallen übergegangen und dadurch freie Gotteshausleute geworden seien.

³⁶ Landesarchiv Glarus AGA Fasz. 15; ZHA A 244.3.

³⁷ Zum Beispiel von T. Schieß (MVG XXXVIII, S. 73).

³⁸ RQ 1/5. K. H. Ganahl, Muolen und Hagenwil (Mittg. d. österr. Instituts f. Geschichtsforschung, XIV. Erg. Band. Innsbruck 1939. S. 323—359) S. 354 f.

Bemerkenswert ist die Bemerkung in der Erlaubnis König Wenzels von 1378 zur Einlösung der vom Reiche verpfändeten Vogtei überall, wo das Gotteshaus Eigenschaft besitze (WUB IV/227) und die darauf erfolgte Einlösung von Berg, Tübach und andern Ortschaften (WUB IV/253, 325, 634).

³⁹ Volksbund WUB IV/610. Vgl. zur Klostervogtei ferner WUB III/698—9, 251, 427, 459, 484, 488, 489, 493, 497—8, 541, 552, 580, 605; IV/149 und 1082—3.

Anderen Ursprungs ist der Reichshof Krießern im Rheintal, der eigenes Blutgericht besaß. Die Stellung der Hofleute zu Krießern unterschied sich am Ausgange des Mittelalters aber in keiner Weise von den unter Hofrecht stehenden Eigenleuten anderer weltlicher Herren. Sie wurden ganz als Eigenleute der Ramschwager behandelt und leisteten ihnen Fälle und Lass (J. Hardegger und H. Wartmann, Der Hof Krießern. St. Gallen 1878. S. II u. X.) Vgl. auch WUB V/523, 796; Dok. 2/267—8.

Stammheim. Es stellte sich heraus, daß die beiden Gruppen hinsichtlich der Leibeigenschaft gleich gestellt seien und Fastnachthenne wie Fall leisten mußten; dagegen hatten die Hofjünger mehr Rechte an «Gericht, Holz und andern Stucken» zu Stammheim. Tatsächlich besaßen sie demnach die bessere Rechtsstellung als die freien Gotteshausleute, deren «Freiheit» allein in der Nichtzugehörigkeit zur Hofgenossenschaft bestand.⁴⁰

5.

Mehrheitlich rechtfertigten die st. gallischen Quellen die Bezeichnung als freie Gotteshausleute mit der Freizügigkeit, die während des ganzen Mittelalters vielerorts als wesentliches Merkmal persönlicher Freiheit galt. Es ist aufschlußreich, daß Vadian – übrigens zu Unrecht – den Sempermann als Jemanden definiert, der freizügig ist.⁴¹ Die einzigen Hofrechte, die von freien Gotteshausleuten sprechen, – die Öffnungen von 1471 und 1474 für Tablat und Sommeri-Kümmertshausen –, tun dies nur in Verbindung mit dem freien Zug, und die Aebte legten großen Wert auf die Feststellung, die Benennung habe hier ihren Ursprung und keine andere Rechtfertigung. In einer Randbemerkung zu den Akten des Prozesses zwischen Kloster und Stadt St. Gallen von 1457 hob Abt Kaspar hervor, seine Leute würden «allain von irs frygen zugs und kainer ander sach wegen fryg gotzhuslüt» geheißen. Die Bezeichnung war demnach, obschon vor 1457 nur einmal belegt, bereits verbreitet. Abt Ulrich wies im Jahre 1473 mit der gleichen Begründung den Anspruch der Rheintaler, der Reichsvogtei wegen als freie Gotteshausleute zu gelten, zurück. Auch Vadian nennt die Stiftsangehörigen allein der Freizügigkeit wegen so, und der Ausdruck findet sich noch in der Beschreibung des freien Zuges für die Alte Landschaft von 1558.⁴²

Die Stiftsbevölkerung hat den freien Zug aber schon lange vor der Erwähnung freier Gotteshausleute genossen. Das erklärt sich unter anderm aus dem Fehlen grund-

herrlicher Hörigkeit, denn seine persönliche Abhängigkeit trug der St. Galler Mann überallhin mit sich, und der Wegzug beeinträchtigte die Ansprüche des Leihherrn grundsätzlich nicht. Allein bei den in die Stadt Ziehenden gingen die Herrenrechte vielerorts nach Jahr und Tag unangefochtenen Sitzes unter.⁴³

Vadian schreibt, zu Abt Wilhelms Zeiten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hätte die Freizügigkeit noch nicht bestanden. Vielleicht im Zusammenhang mit dem Erwerb der Klostersvogtei nahm Abt Hermann im Jahre 1345 von allen Klosterherren und Amtsleuten und den ältesten Burgern zu St. Gallen wie auch andern erbarn Gotteshausleuten Zeugnis darüber auf, daß seine Leute nie einen nachgehenden oder nachsuchenden Vogt gehabt hätten noch in Zukunft haben sollten. Beim Abschluß des gegen den Abt gerichteten Volksbundes von 1401 wurde die Freiheit, an Leib und Gut ungehindert wegzuziehen, unter den alten Rechten der Gotteshausleute an erster Stelle genannt, und diese drängten in den häufigen Auseinandersetzungen mit der Abtei immer wieder auf die Bestätigung des freien Zugs. Auch im Landrecht des Klosters mit den Eidgenossen vom Jahre 1451 und bei dessen Erneuerung von 1470 wurde ihnen die Freizügigkeit ausdrücklich gewährleistet.⁴⁴

Ebenso ist das Recht in den seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen st. gallischen Öffnungen ausnahmslos verankert. So bestimmte 1469 diejenige für Rorschach: «Item es hand die lütt ze Rorschach fryen zug als ander gotzhus lüt, und ist der fry zug also fry, das der, so also ziechen wil, mag sinen blunder uffladen und die tiechsel keren, hinwertz in welhe richstatt oder richs hof er ziechen wil; er sol aber nienderthin ziechen, da er aigen werden mag und sol denn von mengklichem an dem zug ungesumt sin, doch ob er ainen herrn oder jemandt im gericht ütztit schuldig wer, das er das usrichtti und abtrag.» Der freie Zug war wie hier meistens an die Bedingung geknüpft, vorher die schuldenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und nirgendshin zu ziehen, wo der Gotteshausmann eigen würde.⁴⁵

⁴⁰ Erst 1509 erließ der Abt den Hoffjüngern in Stammheim den Gewandfall, und für das Bett in Ungenossenehe sterbender Frauen mußten sie weiter einen Gulden zahlen, während die übrigen St. Galler Leute seit 1451 nur noch das Besthaupt schuldeten. ZHA A 144 (1574); B III/66, fol. 39 (1534); C III/3, Nr. 407 (1509). SIA RRR 3, Nr. 93 und 122 (1559, 1574); RRR 4, 230 (1562) und Rubr. 149, Fasz. 1 (1562).

⁴¹ *Ganabl* (Studien, siehe Anm. 3) belegt die Freizügigkeit als Merkmal persönlicher Freiheit schon für das 9. Jahrhundert (S. 86). Vad. II/162.

⁴² Rq. I/213. Dok. 2/100 f. und 341. ZHA B VIII/279, Nr. 10 (1558). Vad. II/390. SIA Bd. 88/fol. 302 f. (1457). In einem Streit mit den Herren von Ems soll der Abt von einer früher an St. Gallen übertragenen ehemaligen Eigenfrau erklärt haben, sie hätte nunmehr «als fri iren frien zug» (Vad. II/206).

⁴³ Ueber das Recht des Einzüglings und seine Freiheit nach Jahr und Tag siehe *H. Strabm* (siehe Anm. 9) S. 103 ff. — Ähnliche Beispiele aus Rheineck und St. Gallen in WUB IV/1017 und VI/780. Das zweite Stadtbuch der Stadt St. Gallen von 1426 enthält auf Fol. 58 und 172 Einträge über das Verfahren bei der Reklamation von Eigenleuten (STA Bd. 540).

⁴⁴ Vad. II/137, 246. WUB VI/303 ff., 630; IV/610, 628. STA Bd. 540/fol. 131. SIA Bd. 88/fol. 302 f. Die Urkunde von 1345 steht wohl mit der Einlösung der Reichsvogtei durch das Stift in Zusammenhang. Es ist bemerkenswert, daß sie sich nur im Staatsarchiv Schaffhausen erhalten hat (WUB III/730).

⁴⁵ Rq. I/16, Öffnung für Rorschach von 1469. Weitere Beispiele aus der Alten Landschaft dort S. 123, 166, 183–4, 213, 355, 368, 470, 519 u. a. Dok. 3/178 und 17/123.

Beispiele anderer Herrschaften: Der Stadt Arbon bestätigte 1374 der Bischof u. a. auch den freien Zug (TUB VI/728); die Grafschaft Toggenburg gewährleistete ihren Leuten dieses Recht 1439 (Rq. II/513–4. WUB V/931, 933).

Freizügig sind ohne Ausnahme alle Angehörigen des Stiftes St. Gallen gewesen, und die auf diesem Recht fußende Bezeichnung als freie Gotteshausleute umfaßte nicht eine irgendwie privilegierte Gruppe. In ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung unterschieden sich die so benannten Personen nicht im geringsten von der übrigen Bevölkerung.

Die vom Jahre 1447 an während etwas mehr als eines Jahrhunderts bezeugte Erwähnung freier St. Galler Gotteshausleute hat also mit freier Abkunft nichts zu tun, und es knüpften sich daran keine tatsächlichen Wirkungen. Die von der neuen Freibauernlehre geprägte Formel «Frei wovon?» bietet dafür keine Erklärung, und es macht den Anschein, die St. Galler Leute des 15. und 16. Jahrhunderts hätten den Begriff der Freiheit hier in einem sozusagen absoluten Sinn verwendet. Ihr Wunsch, frei zu heißen, ist zum Teil wohl aus dem gesteigerten politischen Selbstbewußtsein zu erklären; in dieser Zeit unternahmen sie zweimal – nach dem Klosterbruch von 1489 und während der Reformation – den Versuch zur Abschüttelung der äbtischen Herrschaft. Darüber hinaus sind die «freien» Gotteshausleute der St. Galler Klosterherrschaft ebenso ein Problem der Ideen- und Geistesgeschichte. In der Benennung kam zweifellos auch das Streben nach höherer sozialer Wertung zum Ausdruck, das indessen mit einer vom Kloster ausgehenden und auf die Dauer stärkeren Gegenbewegung zusammenstieß.

IV. Die neue «Leibeigenschaft» der St. Galler Gotteshausleute

Die Abtei St. Gallen erhob seit dem Ende des 15. Jahrhunderts immer lauter den Anspruch auf uneingeschränkte Gewalt über die ihr untertänigen Leute. Wie in anderen Herrschaften äußerte diese verstärkte Betonung der persönlichen Abhängigkeit sich im Wort «Leibeigenschaft», das eine Bildung des 15. Jahrhunderts ist. Es verdrängte die bisher gebräuchliche Bezeichnung «Eigenschaft» und wich von ihr auch in der rechtlichen Begründung und im Inhalt ab.⁴⁶

1.

Schon Abt Ulrich Rösch bekundete in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit wiederholt die Neigung,

seine Untertanen allgemein als eigen anzusprechen. Er wich in verschiedenen Prozessen der eingehenden Erörterung ihrer rechtlichen Stellung zum Kloster aus. Im Streit um die Huldigung der Altstätter und Marbacher ließ er es 1473 auf sich beruhen, ob sie Eigenleute oder nach ihrem Vorbringen freie Gotteshausleute seien, denn ihre Zugehörigkeit zum Gotteshaus begründe bereits alle Gewaltsame.

Noch deutlicher tritt diese Tendenz im Prozeß von 1483–87 um Fall und Laß des Konrad Tanner von Markdorf zutage. Die Witwe und ihre Beiständer meinten, der Verstorbene sei wohl Gotteshausmann, nicht aber nach der Behauptung des Abtes «libaigen man» von St. Gallen gewesen; sie nannten ihn offenbar vom Beispiel der Reichenau her einen freien Zinser. Im weiteren Verlauf beharrten die Beklagten allerdings nicht mehr auf ihrem Versuch, alte ständische Unterschiede geltend zu machen und den «sunderlichen bescheid» der «aigenlüt, gotzhuslüt, hofjünger und fry zinsler» zu erörtern. Abt Ulrich sprach auch hier die Gotteshausleute allgemein als eigen an. Geistliche Fürsten hätten mehr «und baß» Eigenleute als weltliche, «uß ursach wenn des not wol daher zuthuon», d. h. zu belegen wäre. Er beharrte auf der verallgemeinernden Folgerung: «Gotshusman sigen dennoch aigen». Auch sein Nachfolger spricht in der nach 1490 für das neu erworbene Gericht Oberdorf erlassenen Öffnung von «des gotzhus aigen lüten».⁴⁷

Indessen verlief diese Entwicklung nicht geradlinig. So sagen die Öffnungen nichts von Leibeigenschaft, und 1483 gestattete der Abt den bisher zur Burg Grimmenstein im Rheintal gehörenden Leuten beim Uebergang ans Kloster den Auskauf von Leibsteuer und «lip eigenschaft»; er machte sie zu «rechten gotzhuslüten». Auch nach dem Erwerb des Gerichts Balgach verzichtete das Stift 1510 ausdrücklich auf die Leibeigenschaft.⁴⁸ Abgesehen von diesen Ausnahmen begnügte sich das Kloster aber in steigendem Maße nicht mehr mit dem Bezug der Gefälle und der tatsächlichen Ausübung der Herrschaft, sondern es betonte ihre ideelle Seite durch den Versuch, auch an die nur in grund- oder gerichtsherrlicher Hinsicht zum Stift Gehörenden leibherrliche Rechte geltend zu machen und alle Gotteshausleute leibeigen zu nennen.

Dafür war in erster Linie das Streben nach einem einheitlichen Untertanenverband maßgebend, der die Schaffung eines fürstäbtischen Territorialstaates und die Aufrichtung der Landeshoheit abrunden sollte. Daneben spielte die vermehrte Tätigkeit juristisch geschulter Stifts-

⁴⁶ Die Regesten der Urkundenbücher sprechen allerdings schon früher von Leibeigenschaft. Die Kontrolle zeigt, daß die betreffenden Quellen stets nur Eigenleute nennen (z. B. in WUB allein aus den Jahren 1416–17 die Nummern 2666, 2679, 2684, 2695 und 2698).

Unter Abt Ulrich Rösch tritt das Wort Leibeigenschaft erst vereinzelt auf (1483 zweimal SIA Rubr. 13, Fasz. 9a und DD 3 G 20); seine ersten Nachfolger hatten dafür eine Vorliebe. Beispiele aus den Jahren 1491–1503 beim Tausch von Leuten: SIA DD 3, Rubr. 42, Fasz. 1, Nr. 16, Rubr. 13, Fasz. 7. ZHA C II/7, Nr. 202; C II/17 Nrn. 384, 390, 394.

⁴⁷ Dok. 2/341–3 (1473). SIA DD 3 G 20–24 (1483). Rq. I/379 (1490).

⁴⁸ SIA Rubr. 13, Fasz. 9a (1483). Dok. 4/113 (1510).

beamter mit. In Deutschland brachten die Juristen in diesen Jahrzehnten das römische Recht zu immer größerem Einfluß, bis es mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 in seiner Gesamtheit als geltendes Recht anerkannt wurde. Nach der Vermutung Elseners stand um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auch der St. Galler Klosterstaat an der Schwelle zur Uebernahme des gelehrten Rechts. Das Gallusstift blieb aber auf der in der Rechtsvereinheitlichung bestehenden Vorstufe der Rezeption stehen. Immerhin fand die Auffassung von der absoluten Macht der Obrigkeit im gelehrten Recht wohl eine Stütze; den politischen Rückhalt boten ihr die eidgenössischen Schirmorte.⁴⁹

2.

Die stärkere Betonung der Unterworfenheit durch die neue Leibeigenschaft brachte in keiner Weise eine vermehrte tatsächliche Abhängigkeit, irgendwelche neue Lasten oder eine Einbuße an Privilegien. Nichts dergleichen: die freien und die leibeigenen Gotteshausleute des 15. und 16. Jahrhunderts waren identisch und in Pflichten und Rechten durchaus gleichgestellt. In tatsächlicher Hinsicht bedeutete Leibeigenschaft demnach nichts anderes als Zugehörigkeit zum Verband der Gotteshausleute oder besser Landesuntertänigkeit.

Und doch haftete am Wort ein Makel, eine wenn auch nicht rechtliche oder wirtschaftliche, so doch ideelle Zurücksetzung. Bezeichnend für diese Wertung ist die drastische Aeußerung von den Eingeweiden des Leibeigenen, die des Herrn seien. Vadian legt sie einem hochfahrenden St. Galler Bürger des 15. Jahrhunderts in den Mund und überliefert sie als Ausspruch eines äbtischen Schreibers nach dem zweiten Kappelerkrieg. Nach Zeugenaussagen lief auch im Rorschacher Putsch von 1559 das Gerücht um, der Abt habe zu einem Gotteshausmann gesagt, «die kuttlen im buch siyen sin, und er möcht oder bedürfft im die us dem lyb haspeln».⁵⁰

Auch in den Einwänden, die das Stift St. Gallen 1513 gegen die Aufnahme Appenzells in den Bund der Eidgenossen vorbrachte, bekundet sich diese Einschätzung der Leibeigenschaft. Die Appenzeller leisteten dem

Kloster bis zum Jahre 1566 noch den Fall, und der Abt ließ an der Tagsatzung vortragen, sie gehörten «mit lib und guot» dem Gotteshaus und seien ihm «lipfellig».⁵¹

Vor allem empfanden es die Gotteshausleute selber als erniedrigend, Leibeigene zu heißen, und diese Empfindung nährte hauptsächlich ihren zähen Widerstand gegen die Leibeigenschaft. Der vom Abt neuerdings so schroff betonten herrschaftlichen Abhängigkeit stand ohnehin der christliche Freiheitsbegriff der Bibel und der Kirchenväter entgegen – alle Menschen seien ebenbürtiger Herkunft und gleicherweise durch Christus frei gemacht –, der in die Rechtsbücher des hohen Mittelalters eingegangen war und bis zum Bauernkrieg von 1525 auch politisch verstanden wurde. Im dritten der bekannten zwölf Artikel forderten die deutschen Bauern damals die Aufhebung der Leibeigenschaft.⁵²

Solche Gedanken wirkten auch diesseits des Bodensees, und in einer Vermengung religiöser Anliegen mit wirtschaftlich-sozialen Forderungen erklärten die St. Galler Gotteshausleute unter Berufung auf die Heilige Schrift, die Abgaben vom Leibe – gemeint sind Fall und Fastnachtheune – seien unchristlich, wider die brüderliche Liebe und nicht rechtmäßig. Die Bauern der Alten Landschaft traten am 1. Mai 1525 in Lömmenschwil zu einer Landsgemeinde zusammen und formulierten ihre Forderungen in 16 «Klagepunkten». An einer Tagung zu Rapperswil schützten die vier Schirmorte im Juli 1525 aber die Ansprüche des Abtes. Die Gotteshausleute fanden sich damit ab, weil die deutschen Fürsten mittlerweile den Bauernaufstand blutig niedergeschlagen hatten. In den nächsten Jahren nahm die Bevölkerung der Stiftslandschaft mehrheitlich den neuen Glauben an. An einer zweiten Landsgemeinde zu Lömmenschwil beschloß sie im April 1529, den Abt nach dem tatsächlichen Ende der Klosterherrschaft nicht mehr als ihren Herrn anzuerkennen. Mit der konfessionellen Spaltung der Schirmorte machte sich das reformierte Zürich zum Wortführer der Befreiung von der Leibeigenschaft, die den Gotteshausleuten bei der Annahme eines Burgrechts hinderlich sei. Im Vertrag über die neue Verfassung der Alten Landschaft vom Mai 1530 entließen die Schirmorte Zürich und Glarus die Stiftsbevölkerung auch aus der «unzym-

⁴⁹ F. Elsener, Die juristischen Bücher in der Bibliothek des St. Galler Bürgermeisters und Reformators Joachim von Watt genannt Vadianus (Festschrift für H. Rennefahrt, Bern 1958), S. 258 f.

Ueber die Entstehung der neuen Leibeigenschaft siehe auch K. Bosl (siehe Anm. 1) S. 208, 211, 216–7, wo ausgeführt wird, was vorher Willkür und Gewohnheitsrecht gewesen sei, wäre in der Hand des römischen Juristen zu allgemeinen Rechtsnormen geworden. Demgegenüber beurteilt G. Aubin den Einfluß der Rezeption als wesentlich geringer. (Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand, Jahrbücher für Nat.-Oekonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 44. 1912. S. 721 ff).

⁵⁰ Vad. II/152 f.; III/503. ZHA B VIII/279, Nr. 27.

⁵¹ SLA Bd. 100/158. v. Arx II/450. Auch in der Ablösungsurkunde für den Fall von 1566 wird nochmals betont, die Appenzeller hätten «wegen der aygenschaft irer lyben» bisher dem Gotteshaus gehört. AUB II/423–4.

Daß auch hier das Wort Leibeigenschaft den Sinn von Landeszugehörigkeit hatte, zeigt eine Salemer Urkunde vom Juni 1581, wonach Landammann und Rat von Appenzell einer Rechsteinerin aus Trogen «ire laybaigenschaft, damit sie inen verwandt und zugetan gewesen», erlassen hätten. AUB II/672.

⁵² E. Walder, Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft von 1525 (Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte, Bd. 12. 1954).

lichen» Beschwerde der Eigenschaft. Die gleiche Gunst wurde den Rheintalern und der Stadt Wil gewährt.⁵³

3.

Dieser Traum von Freiheit währte nur kurze Zeit, denn nach dem zweiten Kappelerkrieg richtete der Abt mit Unterstützung der katholischen Orte seine Herrschaft wieder auf. Er legte aber keine neuen Lasten auf die Untertanen, und in den nächsten drei Jahrzehnten werden nebeneinander noch freie und leibeigene Gotteshausleute genannt. Das zeigt sich besonders bei den sogenannten Mannrechtsbriefen, die den aus der Stiftslandschaft Wegziehenden von der äbtischen Kanzlei oder den Dorfgerichten ausgestellt wurden und das Zeugnis ehelicher Geburt und des Wohlverhaltens enthielten. Außerdem erklären diese Urkunden zum Teil, der Inhaber sei ein freier Gotteshausmann; in anderen Fällen formulieren sie den Verzicht auf st. gallische Untertänigkeit als Entlassung aus der Leibeigenschaft, beides ohne feste Regel oder ersichtlichen Grund.

Fiskalische Interessen bestimmten den Abt, darauf zu dringen, daß die Mannrechtsbriefe ausschließlich nur noch in seiner Kanzlei ausgestellt wurden. Er gewann damit eine Kontrolle über die Wegziehenden und die Möglichkeit zur späteren Einforderung des Falles am neuen Wohnort. Aus diesem Grunde ging er 1540 gegen den eigenmächtigen Kanzleibetrieb der Toggenburger vor, und an der gleichen Frage entzündete sich etwas später der heftige Streit um die Leibeigenschaft mit den Rorschachern.⁵⁴

Seit der Reformation stieß der Abt im Marktflecken Rorschach, wo ein Teil der Bevölkerung noch lange am neuen Glauben festhielt, auf Widerstände.⁵⁵ Die Streitfragen betrafen vor allem das Niedergericht und die Besetzung des Ammanns- und des Weibelamtes. Darüber sprachen die Schirmorte am 9. Heumonats 1558 in Baden Recht. Erst der zehnte und letzte Artikel dieses Vertrages handelt von der Befugnis zur Ausstellung der Mannrechtsbriefe und enthält die Bemerkung, der Abt halte an der Leibeigenschaft fest.

Dieser Ausdruck führte zu einem schweren Zerwürfnis. Die Rorschacher bestritten die Rechtmäßigkeit des Nachjagens um Fall und Henne; vor allem verwahrten sie sich in ausführlichen Berichten gegen die vom Abte «pretendierte» Leibeigenschaft, die eine unerhörte Knechtschaft und Dienstbarkeit bedeute. Sie seien immer als «fry gotzhuslüt» anerkannt worden. Zu Unrecht würden sie in den auf der Pfalz ausgestellten Mannrechtsbriefen «lybaigen lüt» genannt, woraus große Beschwerden und viele Nachteile erwachsen, denn männiglich scheue die Leibeigenschaft und jeder Vater warne sein Kind vor leibeigenen Leuten. Aus Unwissenheit oder weil sie der Buchstaben unerfahren waren, hätten einige einfältige Personen von der Pfalz solche Briefe genommen und nicht gemerkt, «wo die schlang verborgen liegt». Infolge der Ablösung der Reichssteuer durch ihre Vordern seien sie wie andere Reichshöfe keinem Herrn mit Leibeigenschaft verpflichtet. Die Entrichtung des Falls rechtfertige diesen Ausdruck nicht, wie das Beispiel der Arboner, der Rheintaler und besonders der Appenzeller beweise. Sollten diese, ein eidgenössischer Stand, des der Abtei geschuldeten Falles wegen Leibeigene heißen, «welche verkleinerung brächte das der freien eidgenossenschaft»! Sie hofften, die Schirmorte führten zu Herzen, welch große Angst und Not, Jammer und Elend den jetzt Lebenden und ihren Kindern in Ewigkeit erwachsen müßten, wenn man sie zu «lyb aigenen» Leuten machte. Es sei weder den Eidgenossen noch Gott geholfen, wenn sie in solche Knechtschaft fallen würden.⁵⁶

Bei diesem «fürtrag» ließen es die Rorschacher nicht bewenden. Sie liefen im ganzen Oberamt herum und erzählten den Gotteshausleuten, mit der Entrichtung von Fall und Fastnachthenne machten sie sich zu Leibeigenen. Darob entstand vor allem in Goldach Unruhe, wo im September 1558 vom Rorschacher Vogt der Zusammenruf einer «Gemeinde» verlangt wurde. Zwei Monate später verweigerten neunzehn Goldacher die Bezahlung von Bußen, «diewyl min gnediger herr sy für lybaigen anspreche und dafür halten welle, vermainen sie dismals antwurth ze gäben nit schuldig sin».⁵⁷

⁵³ Amtliche Sammlung der älteren eidg. Abschiede (EA) Bd. IV/1a, S. 684, 708; Bd. IV/1b, S. 167, 461—2, 683, 1498.

⁵⁴ EA (siehe Anm. 53) Bd. IV/1c, S. 1186 (1540). In den Öffnungen findet sich auch in dieser Zeit nichts von Leibeigenschaft, und von den Eidesformeln der Gotteshausleute enthält nur jene von 1534 für die Hofjünger in Stammheim das Wort (ZHA B III/66, fol. 39). Beispiele von Mannrechtsbriefen mit der Erwähnung freier Gotteshausleute oder der Feststellung, der Inhaber sei niemandem leibeigen: 1553 Oberbüren (STA Tr. 12, L. 5), 1538 Goldach (SIA Rubr. 42, Fasz. 9), 1553 äbt. Kanzlei (STA Tr. 12, K. 5) und ebenso 1541 (STA Tr. 12, H. 1).

Beispiele von Mannrechtsbriefen mit der Entlassung aus der Leibeigenschaft: 1528 äbt. Kanzlei für Othmar Baumgartner von Mörschwil, einen Nachfahren freier Vogtleute. Diese Urkunde wurde 1559 vom Abt als Waffe verwendet (SIA DD 3, Nr. 19), ebenso 1551 vom Gericht Goldach (SIA Rubr. 42, Fasz. 9).

Siehe auch den Streit vor dem Rat zu Lindau um einen Mannrechtsbrief des Gerichts Rorschach im Jahre 1561 (SIA DD 4 K 27). Die Forderung des Abtes auf Leistung der Fastnachthenne wird hier mit dem Hinweis auf den freien Zug abgewiesen.

⁵⁵ Hinsichtlich der Mannrechtsbriefe zeigt sich der Abt zuerst versöhnlich. Er wollte den Rorschachern das Recht zur Ausstellung zugestehen, sofern sie ihm die Wegziehenden amtlich meldeten. Auch war er anfänglich bereit, bei Ausstellung auf der Pfalz die Leibeigenschaft «und ihre titel» darin nicht zu erwähnen (SIA Bd. 1217/29).

⁵⁶ Landesarchiv Glarus AGA Fasz. 15. ZHA A 244.3.

⁵⁷ v. Arx III/70. SIA Bd. 1217, S. 117 u. 242. Staatsarchiv Luzern, Schachtel 225, S. 970.

Die Bewegung erfaßte immer weitere Kreise, und schließlich schlossen sich zwölf Gemeinden des Oberamtes den Rorschachern an. Wohl in Erinnerung an das Zusammengehen während der Reformation baten mehrere Gemeinden ohne Erfolg Zürich als ihren Schirmherrn um Hilfe gegen das Streben des Klosters, sie in den Stand der Leibeigenschaft hinabzudrücken. Das Gericht Tablat schrieb am 19. November 1558: «Got welle uns den tag nit leben lassen, das es darzuo solt komen»; seit jeher seien sie freie Gotteshausleute gewesen. Besonders eindringlich und in bewegenden Worten ist die Bitte um Beistand im folgenden Schreiben der Gemeinde Goldach, das auch eine Botschaft der benachbarten Gemeinden Mörschwil und Steinach ankündet, ausgesprochen:

«Unser frünthlich gruotz zuovor, günstiger wiser her. Demnach wie uwer wishait noch in frischer dächnus haut, das unsere santhboten by üch gsin und üch vonn unserth wägen als gantzer gmaind Goldach bericht, wie das wir ain gantze gmaind ainhellig mith aindrenn nüd libaigen wend sin noch ain goth wil werdenn, als wenig als unsere getrüwen nachpuren vonn Roschach, yr och als ain günstiger herr und liebhaber der grechtkait unser ainligen eroffnoth unseren herrenn der vier orthen loblicher aidgnoschaft, das wir uns vor unseren heren öffentlich bekenth habenn, das wir in kain libaigenschaft nie bewilget habend und noch nüd bewilgen wend kains wegs. Sind nie aigen gsin wends och nüd werden, so ver uns goth unser trost und hailand gnad und stercky gibt. Darum günstiger wiser her, so sind wir ain gantze gmaind Goldach noch starcker manung und frölichs gmüetz, wie üch unsere botten ainzaigt hand, das wir eben kurtzum nüd libaigen sin wend noch werden. Bittend üch fruntlich, yr wellenn ainer gantzen gmaind Goldach ingedenck sin vor unseren gnädigen herenn zuo Zürich, das sy unser nüd vergessen wellend, das wir uns zuo Baden öffentlich hand hören laussen, das wir ain gantze gmaind in kain libaigenschaft nie verwilget habend noch bishar und hinfür ewenklich nüd verwilgen wend.

Darum wiser her, so thuond das best mith uns und lond uns alweg by guetter zith wisenn, was uns zuo wissen noth yst, damit wyr in kain wäg verkürtzt möchtenn werdenn, dain es lith uns und unseren nachkomen gar vil ain der sach. Darum so thuond das best mith uns. Wo wir dain sollichs um uwer wishait möchtend verdienen, wettend wir das mith genaigtem willen thuon. Damit alzith goth in gnad bevolhenn.

Unser willig gantz gehorsam geflissenn dienst ainer gantzen gmaind Goldach.

Witter günstiger, wiser herr, es begärth für üch zuo komann zwayer ersamer gmainden bottschaft als namlich Mör-

schwil und Stainach. Die baid gmainden wend och nüd libaigen sin; bitten üch fruntlich, yr wellend das best mith diesen botten thonn und jnen yr manung und nothurfft trüwlich darthuon, damit ynen und uns geholfenn werd uns diesem schwären last, der uns uff den hals gelaith woth wärdenn, wo uns nüd goth darvor behüete.»

Die Gesandten der Gemeinden Mörschwil und Steinach wurden in Zürich vom Bürgermeister empfangen und mit der Hoffnung auf eine gütliche Einigung entlassen, während die beiden Boten von Tablat ihr Anliegen einigen Ratsherren vortragen konnten.⁵⁸

Der Abt rechtfertigte seinen Standpunkt damit, das im Badener Abschied erwähnte Wort sei anders auszulegen als die Gotteshausleute meinten, gebe es doch zweierlei Leibeigenschaft. Das Kloster wolle sie keineswegs so leibeigen machen wie die Bauern jenseits des Bodensees im Reich es seien, wo Gewandfall, Laß, Ungenossame, Erbschaft, Fuhren und Tagwen gälten und die Töchter losgekauft werden müßten. Wie bisher fordere es von seinen Leuten allein den Fall und das Fastnachtshuhn, die allerdings «von des menschen lib» und «us craft der lybaigenschaft» herflößen. In diesem Sinne hätten sich siebenundzwanzig Gemeinden dem Stift als Leibeigene ergeben. Im übrigen sei es von Kaiser und Reich mit der Eigenschaft der Leute begnadet.

Im Briefwechsel der Schirmorte Schwyz, Luzern und Glarus mit Zürich vor den Verhandlungen kommt deutlich der Unmut darüber zum Ausdruck, daß die Gotteshausleute ihren natürlichen Herrn hinterrücks verklagt hätten, während es doch durch «freywillige Uebergabung» zugegangen sei. Bei den entscheidenden Verhandlungen vom Januar 1559 in Rapperswil – vorgängig war man im Herbst in Baden zusammengekommen – gingen die eidgenössischen Gesandten davon aus, kaiserliche Privilegien hätten dem Abt als dem mit hohen und niederen Gerichten begnadeten Landesherren die Gotteshausleute samt den Fällen, welche «Zeichen der höchsten Leibeigenschaft» seien, zugesprochen. Im Gnadenbrief von 1451 stehe wohl vom freien Zug, aber nichts von freien Gotteshausleuten, während der Friedensvertrag von 1490 sie des Gotteshauses «recht eigene» Leute nenne. Die Freizügigkeit, die ihnen unbenommen bleibe, hätten

⁵⁸ ZHA A 244.2—3. Staatsarchiv Luzern, Schachtel 225, S. 943 f., 969—71, 973. — Die Orthographie des Goldacher Briefes ist unverändert, dagegen wurden Interpunktion und Großschreibung der Satzanfänge und Eigennamen von uns eingesetzt.

Zürich war den Gotteshausleuten nicht ungünstig gesinnt. Bürgermeister und Rat gaben am 27. Oktober 1558 ihren Gesandten in Baden die Weisung, sie sollten dafür sorgen, daß die Rorschacher von den Boten der drei andern Schirmorte angehört würden. Der Brief der Gemeinde Goldach ist undatiert; ein Zürcher Archivbeamter setzte ihn ins Jahr 1529 (so ist er in A 244 auch eingereiht). Seine Entstehung im Herbst 1558 steht aber außer Zweifel: die Ankündigung der im Spätherbst 1558 nach Zürich gereisten Mörschwiler und Steinacher Boten; die sachlich und teils wörtlich übereinstimmende Argumentation der übrigen Gemeinden; die Erwähnung aller vier Schirmorte, die 1529 nicht gemeinsam handelten; der einleitende Verweis auf die Rorschacher. Auch der so eindringlich betonte Hinweis, sie wollten nicht leibeigen werden, kennzeichnet das Schreiben als eine ins Jahr 1558 gehörende Abwehrhandlung. Während der Reformation dachte niemand daran, an die Gotteshausleute neue Zumutungen solcher Art zu stellen (siehe dazu auch *H. Nabolz*, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—5, Bülach 1898, S. 84).

Zu den Wortführern der Unruhigen zählten in Goldach 1558 vor allem die früheren Anhänger des neuen Glaubens, so Hans Müller genannt Blüetli, der im Jahre 1531 «von gewalz wegen» des Zürcher Schirmhauptmanns Jakob Frei als Ammann geamtet hatte (Pfarr-Archiv Goldach, SIA Band 1217, S. 242).

die Gotteshausleute verkehrt ausgelegt und sich dadurch ohne Grund «fry machen welen». Auch verwiesen die Eidgenossen auf frühere Mannrechtsbriefe, die von der Ablösung der Leibeigenschaft sprechen.

Ihr Urteil vom 26. Januar 1559 lautete dahin, der Abt habe bewiesen, daß die Bewohner Rorschachs und der zwölf Gemeinden Goldach, Steinach, Mörschwil, Tablat, Waldkirch, Wittenbach, Lömmenswil, Gaiserwald, Bernhardzell, Rotmonten, Berg und Straubenzell dem Gotteshaus mit Leibeigenschaft zugehörten, doch mit der «heiteren lüerung», diese sei nicht anders zu verstehen und zu halten, als daß das Kloster vom Ältesten jeder Haushaltung bei Lebzeiten das Fastnachtshuhn und nach dem Tode das Besthaupt nehme. Das Recht auf Wegzug ohne Abzugsgeld bleibe den Gotteshausleuten gemäß den Offnungen gewahrt, doch könne das Stift ihnen um die erwähnten Abgaben nachjagen. Auch sollten Abt und Konvent Begehren um Loskauf der Leibeigenschaft in billiger Weise entsprechen.⁵⁹ Nach dem Bekanntwerden dieses Entscheids und auf das Gerücht kriegerischer Vorbereitungen der Abtei hin rotteten sich viele Rorschacher in der Absicht zusammen, die Geschütze aus dem Kloster zu holen. Dieser sogenannte Rorschacher Putsch wurde aber ohne Mühe unterdrückt und führte zur Verbannung der Rädelsführer.⁶⁰

Für das Nachjagen um Fall und Henne bestand der Spruch der Eidgenossen zu Recht; in seinem wesentlichen Inhalt, der Bestätigung der Leibeigenschaft, vermag er einer kritischen Beurteilung aber nicht standzuhalten. Bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung besaß das Gallusstift zu keiner Zeit die Eigenschaft; seine Herrschaft beruhte hier weder auf leib- noch grundherrlichen Rechten, sondern allein auf dem erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erworbenen Niedergericht. Das gilt für Obersteinach und Obergoldach ebenso wie für die ehemaligen Freigerichte Mörschwil und Untereggen. Eine förmliche Ergebung dieser Leute hat nie stattgefunden.⁶¹

Ferner war der Fall gerade nach st. gallischen Quellen kein untrügliches Merkmal der Leibeigenschaft. Trotz des Weiterbezugs der Abgaben von Todes wegen wurden die Bewohner St. Margrethens und Balgachs in den Jahren 1483 bzw. 1510 vom Kloster nach dem Erwerb dieser Niedergerichte ausdrücklich von der Leibeigenschaft freigesprochen, und mit Ausnahme der Freiweibelhub Degersheim unterwarf es auch die im Spätmittelalter unter seine Gerichtshoheit gelangten freien Vogtleute der Fallpflicht. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde der Fall zum Kennzeichen der Landeszugehörigkeit und allen in der Stiftslandschaft Ansässigen auferlegt; wenig später nahm das Stift ihn als Hoheitsrecht des Landesherrn in Anspruch. Dieser von allen Untertanen geforderte hoheitsrechtliche Fall bildete in Wirklichkeit kein Indiz für leibherrliche Unterworfenheit, und auch anderswo fehlte der von den Eidgenossen behauptete Zusammenhang zwischen Todfallabgaben und Leibeigenschaft. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts entschied zum Beispiel die Tagsatzung, im Thurgau müßten die Freien den Fall der Landvogtei leisten.⁶²

Und nur fünf Jahre vor ihrem Rapperswiler Spruch hatten die Eidgenossen selber einen gleichgelagerten Streitfall anders entschieden. Der Bischof von Konstanz sprach 1554 die Bürger der Stadt Arbon als leibeigen an, weil sie ihm den Fall entrichteten und dieser nach seinen Worten eine «Bedingung» der Leibeigenschaft sei. Die sieben im Thurgau regierenden Orte schlugen das Begehren ab, weil die alten Urkunden das Wort Leibeigenschaft nicht enthielten und der Fall an vielen Orten im Brauch stehe. Den Ausschlag gaben hier wie dort wohl politische Ueberlegungen. In Arbon war den Eidgenossen an der Eindämmung des bischöflichen Einflusses gelegen, während sie dem Abt von St. Gallen aus Rücksicht auf ihre eigenen Untertanen immer wieder Rückhalt gegen seine Leute boten.⁶³

⁵⁹ Rq. I/52—53. ZHA B VIII/279, Nr. 10, 14 u. 22b, A 244.3. Staatsarchiv Luzern, Schachtel 225. Dok. 12/235 ff. mit ausführlichem Verhandlungsbericht.

⁶⁰ In einem Brief von Luzern und Schwyz an Glarus über die aufrührerischen Gotteshausleute (vom 17. März 1559) findet sich die Bemerkung, diese hätten sich so kläglich gestellt, daß mancher Biedermann den Abt für einen Tyrannen geachtet habe. Sie klagten auch über Ehrenminderung, doch habe niemand sie der Ehren entsetzt. Im Jahre 1559 noch gaben die zwölf Gemeinden dem Abt das schriftliche Versprechen, den Spruch der Schirmorte zu halten und mit ihm als gnädigem Herrn und natürlichem Landesfürsten künftig als verständige Leute in «fryd und ruow» zu leben (ZHA B VIII/279, Nr. 18, 22b, 27. Dok. 9/26).

⁶¹ Vgl. die Aufsätze über Untereggen, den Arbongau, die Konstanzer Gotteshausleute und die Herren von Steinach. (Anm. 13, 17, 19.)

⁶² SIA Rubr. 13, Fasz. 9a. Dok. 4/113. Rq. II/332 ff. — J. A. Pupikofer, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, 2. Aufl. Frauenfeld 1886. Bd. II S. 116.

⁶³ Zentralbibliothek Zürich, Ms Z IV/102, S. 104. Bürgerarchiv Arbon, Urk. 195—6.

Um den Fall als Kennzeichen der Leibeigenschaft drehte sich im wesentlichen auch der große Streit, den der Bischof in den Jahren 1785—87 mit der Stadt Meersburg austrug. Die Bürger beriefen sich zum Beweise ihrer persönlichen Freiheit auf die Freizügigkeit, die nach älteren Urkunden soviel wie Freiheit bedeute; auch nach Naturrecht habe jeder Mensch die Vermutung persönlicher Freiheit für sich. Der Fall sei ein Kennzeichen der Leibeigenschaft. Nach zwei gegensätzlichen Rechtsgutachten wandelte der Bischof den bisher sehr lässig bezogenen Gewandfall in eine jährliche feste Geldleistung um, weil sein Bezug «auf den widrigen Begriff einer Leibeigenschaft hinführen könnte», womit doch die Meersburger Bürger nie «verfangen» gewesen seien.

Vgl. die sehr gründliche Darstellung von A. Kastner in den Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 77 Heft (1959), vor allem S. 4—7, 17, 25—26, 28, 39.

Der Schiedsspruch von 1559 brachte keine neuen Lasten, denn der Abt hatte von auswärtigen Gotteshausleuten früher schon Fastnachthenne und Fall genommen. Der einzige sachliche Unterschied lag darin, daß die Mannrechtsbriefe künftig immer – statt wie bisher nur meistens – von der Kanzlei in St. Gallen ausgestellt wurden, und daß das Ausscheiden aus dem äbtischen Untertanenverband darin jetzt ausnahmslos als Entlassung aus der Leibeigenschaft bezeichnet wurde. Viel schwerer wog die politische Bedeutung des Urteils. Von nun an waren die Bewohner der Alten Landschaft ohne Zweifel und Widerrede der fast unbeschränkten Herrschaft ihres geistlichen Fürsten untertan. Von freien Gotteshausleuten oder Vereinbarungen zwischen Abt und Bauern, wie sie aus der gegenseitigen Bedingtheit von Schutz und Schirm einer- und herrschaftlicher Gewalt andererseits noch unter Ulrich Rösch bestanden hatten, war nach 1559 nicht mehr die Rede.

V. Die Gotteshausleute im absolutistischen Fürstenstaat des 16. bis 18. Jahrhunderts

Die st. gallische Leibeigenschaft erschöpfte sich auch in der folgenden Zeit und bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1795 in der Leistung des Falles und des Fastnachthuhns. Berichte aus dem 18. Jahrhundert sagen ausdrücklich, dieser Abgaben wegen würden die Gotteshausleute Leibeigene genannt.

1.

Obschon das Kloster unter seinen Konventualen viele Juristen zählte, ist das Leibrecht sowenig wie der Anspruch auf die Todfallabgaben je begrifflich scharf gefaßt, in ein einheitliches System gebracht oder kodifiziert worden. Die Arbeiten der Klosterjuristen, etwa das umfangreiche «Jus Statutarium» des Paters Bernhard Hammer um 1780, enthalten keine grundsätzlichen Erörterungen über diese herrschaftlichen Rechte, sondern beschränken sich auf Auszüge aus den einschlägigen Urkunden und Akten. Die in süddeutschen Herrschaften vollzogene Differenzierung, etwa in personale, reale und naturale Leibeigenschaft, fehlte im st. gallischen Klosterstaat völlig.⁶⁴

Der Fall wurde hier auch nie zu einer dinglichen, an bestimmten Höfen haftenden Last. Er und mit ihm die Leibeigenschaft blieben stets eine persönliche Verpflichtung,

die nicht nur den Gotteshausleuten, sondern seit dem 16. Jahrhundert allen Einwohnern und auch den neu in die Stiftslandschaft Zuziehenden auferlegt wurde. Die Formulare für die «Verschreibung» der Einwanderer sagen ausdrücklich, man ergebe sich dem Gotteshaus mit der «Eigenschaft».⁶⁵

Diese konsequente Anwendung des Territorialprinzips stieß sich allerdings häufig an dem teilweise bis ins 18. Jahrhundert weiterlebenden mittelalterlichen Personalitätsprinzip. Zur Unterscheidung der hoheitsrechtlichen und der leibherrlichen Abgaben prägten äbtische Juristen im 17. Jahrhundert neue Begriffe. Sie stellten dem vom Leib- oder Halsherrn bezogenen Leib- oder Leibeigenenfall den Schutz- und Schirmfall des Landesherrn gegenüber. Tatsächlich wurde mit diesen Begriffen häufig der Bezug sowohl des Leib- als auch des Schutzfalls von der gleichen Person begründet. Dem Einwand der Betroffenen, sie sollten «nit mit zwo ruthen geschlagen werden», hielt die Abtei entgegen, den Leibfall schuldeten die Gotteshausleute «iuris originarii causa»; der Schutzfall aber beruhe auf dem «ius territorii».

Die Konkurrenz der Ansprüche von Leib- und Landesherrn führte im 17. Jahrhundert bei den im Thurgau sitzenden St. Galler Gotteshausleuten öfters zu Auseinandersetzungen mit dem eidgenössischen Landvogt und mit dem Bischofszeller Pelagistift. Im 18. Jahrhundert äußerten sich die Wirkungen des hoheitsrechtlichen Fallanspruchs vor allem bei den im Rorschacher Amt seßhaften Konstanzer Leuten, die mit der «Nuova Concordata» von 1748/49 an St. Gallen übergingen.⁶⁶

2.

Wegziehende Gotteshausleute lösten die Rechte der Abtei in der Regel ab. Den im Lande Bleibenden wurde die Gunst des Loskaufs aber im Gegensatz zum Schiedsspruch von 1559 nur ganz selten gewährt, wofür weniger fiskalische Ueberlegungen als politische Bedenken und die Furcht vor unerwünschten Präzedenzfällen maßgebend waren. So heißt es in einem Bericht aus dem 18. Jahrhundert, jede Befreiung sei gefährlich und schaffe den Statthaltern und Stiftsbeamten nur Schwierigkeiten. Es sei das beste, keine Ausnahmen zuzulassen, weil sonst niemand mehr leibeigen sein, ja nicht einmal mehr den Ausdruck «Unterthan» dulden wolle.⁶⁷

Daher wurde die Befreiung nur wenigen, um die Fürstabtei besonders verdienten Familien zugestanden.

⁶⁴ Nach verschiedenen Quellen galt die Leibeigenschaft auch in Süddeutschland zu dieser Zeit für nichts anderes als eine besondere Art persönlicher Besteuerung. Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 1315 (Juris Stat. ...). SIA Rubr. 42, Fasz. 1 = Bericht «Das und wie hiesige Gotteshausleuth leibeigen seyen».

⁶⁵ SIA X 66, f. 252.

⁶⁶ Vgl. die eingehende Darstellung in W. Müller, Die Abgaben von Todes wegen ... (siehe Anm. 15), Abschnitt 7. — Weitere Beispiele: SIA X 66, fol. 348 b; X 100, A 44; Rubr. 42, Fasz. 1, Nr. 8.

⁶⁷ Die Bedenken gegen gefährliche Präjudizien sind mehrfach geäußert (SIA Rubr. 42, Fasz. 1).

Im Jahre 1610 verließ der Abt den neu in Rorschach niedergelassenen Handelsfamilien Hofmann und Guldinast und allen ihren in den nächsten vierzehn Jahren noch zuziehenden Teilhabern das Gotteshausmannsrecht unter Verzicht auf die aus der Leibeigenschaft herrührenden Beschwerden. Von diesem Privileg waren die weiblichen Familienglieder, die sich mit Gotteshausleuten verheirateten, aber ausdrücklich ausgenommen; sie und ihre Nachkommen sollten dem Stift mit Leibeigenschaft zugehören. Dieser Freibrief trat aber nie in Kraft und wurde im Jahre 1711 auch formell kassiert, weil die Hoffnungen auf den Einzug neuer Industrien mit Hilfe der privilegierten Familien sich nicht erfüllten. Erst im Juli 1787, nach jahrzehntelangen Bemühungen, erlangten die von Kaiser Leopold I. schon seit 1681 mit dem Zunamen «von Leuchtenstern» geadelten Hofmann einen «adeligen Gotteshausmannrechts-Brief» mit der Befreiung von der Leibeigenschaft. Der geistliche Statthalter in Rorschach hatte sich lange dagegen gesträubt. Der um die Hebung des Rorschacher Leinwandgewerbes sehr verdienten und 1717 ebenfalls geadelten Rorschacher Familie Bayer wurde die Befreiung von der Leibeigenschaft nur wegen ihrer großen Verdienste um die Friedensverhandlungen im Toggenburgerkrieg und erst auf langes Fürbitten der Stände Zürich und Bern gewährt. Das Kapitel war mit diesem Gnadenakt nicht einverstanden; es äußerte in einer Petition an den neugewählten Abt im Jahre 1717 den Wunsch, ohne seine Einwilligung keine Befreiung vom Leibfall zu erteilen.

Die Entlassung aus der Leibeigenschaft erhielten außerdem noch einige Familien, die im gehobenen Dienst der Fürstabtei standen und ihr Hofkanzler und Obervögte stellten. Dazu gehörten die 1703 freigesprochenen Schenkli von Wil und 1768 der Hofkanzler Sartory mit seinen drei Söhnen. Der Statthalter in Rorschach äußerte in seinem Tagebuch allerdings die Absicht, die vom Abt ohne Zustimmung des Konvents ausgesprochene Entlassung des Hofkanzlers nach dem Tode des Fürsten zu «redressieren und kassieren», denn der Abt könne wohl Gotteshausleute annehmen, nicht aber sie fallfrei machen. Den Vogt auf Oberberg, Wilhelm Tschudi von Glarus, erklärte Abt Bernhard im Mai 1629 auf demütige Bitte samt seinen Nachkommen zu freien und edlen, niemandem leibeigenen Leuten, obschon Vater und Kinder mütterlicherseits von sanktgallischen Untertanen abstammten.

Das Stift St. Gallen entließ nicht einmal alle geadelten Gotteshausleute aus der Leibeigenschaft. So suchte Dr. Sailer von Wil, der im Jahre 1728 durch Kaiser Karl VI. unter dem Namen «von Saylern» nobilitiert worden war,

vergeblich um Befreiung durch die Fürstabtei nach. Das Kloster St. Gallen bestätigte demnach die Regel, daß geistliche Herrschaften an der Leibeigenschaft besonders zäh festhielten.⁶⁸

Die Untertanen betrachteten sich nicht als leibeigen. Nach Beispielen aus Goßau und dem Toggenburg waren sie noch im 18. Jahrhundert mit nichts so rasch zur Empörung zu bewegen, wie wenn die Aufwiegler ihnen sagten, man wolle sie zu Leibeigenen machen. Gegen die Leistung des Falls sträubten sie sich nicht; den Ausdruck Leibeigenschaft aber empfanden sie als ehrenrührig. So baten im Jahre 1696 die Toggenburger den Abt, das Wort in den Mannrechtsbriefen wegzulassen. Auch war die Erinnerung an die «freien» Gotteshausleute noch nicht ganz erloschen. Im Mai 1696 berichtete der äbtische Vogt auf Rosenberg dem Kanzler in St. Gallen über die Huldigung, wegen des «Wörtleins freie oder gefreite Gotteshausleute», das mit der Eidesformel verlesen wurde, sei auf dem Platz Streit entstanden. Man habe ihn unter dem Vorwand beschwichtigt, aus Versehen sei der für das Toggenburg geltende Eid vorgelesen worden.

Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts traten äbtische Beamte, wie der 1785 als Statthalter in Rorschach verstorbene P. Honorat Peyer, mit aller Entschiedenheit für die Benennung als Leibeigene ein.

Nach dem Ausbruch der Französischen Revolution stellten die Gotteshausleute im Sommer 1795 eine lange Reihe von Bitten und Klagen zusammen. Dazu bemerkte Abt Beda in seinem Tagebuche resigniert: «Es will halt alles frey sein». In dem von ihm mit den Gotteshausleuten der Alten Landschaft vereinbarten «Gütlichen Vertrag» vom November 1795 wurde die Ablösung des Falls zugestanden; vom «unangenehmen Namen der Leibeigenschaft», wie der Vertrag sich ausdrückt, sprach das Kloster nach dem Wegfall der Gefälle seine Leute unentgeltlich frei.⁶⁹

3.

Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der St. Galler Gotteshausleute entsprach auch am Ende des 18. Jahrhunderts in keiner Weise jenem Bilde rechtloser und geknechteter Untertanen, das schon die Aufklärung mit dem Begriff der Leibeigenschaft verknüpfte und das heute noch lebendig ist. Sie unterlagen keiner Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit, noch einem Konsens für Ehe und Wegzug, und leisteten dem Kloster weder Kopfzins noch Fronen. Ihre wirtschaftliche Lage war im allgemeinen nicht schlecht. Die Gotteshausleute bezahl-

⁶⁸ ZHA Antiq. Ges. W 1, Nr. 84 (1629). v. *Arx* III/282, 497. Zentralbibl. Zürich, Ms. J 21, fol. 374. SIA Bd. 1280/607, 1281/149—50. *F. Willi*, Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes (Rorschach 1947) S. 263, 278, 286.

⁶⁹ *Willi* (siehe Anm. 68) S. 387. EA VI/2, S. 1387. v. *Arx* III/283, 639. *Franz Weidmann*, Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den zweien letzten Fürstabten von St. Gallen... (St. Gallen 1834) S. 37, 39. Zentralbibliothek Zürich, Bro 7994. SIA X 92.

ten, von Ausnahmefällen wie Kirchenbauten und Kriegen abgesehen, keine Steuern und durften das Klosterland größtenteils zins- und sogar ersatzfrei nutzen. Die jährliche Fastnachtheue vom Ältesten jeder Haushaltung konnte um einen geringen Betrag abgelöst werden, und das fast immer in Geld bezogene Besthaupt war nur beim Vorhandensein von Vieh zu leisten. Der Fall lastete also nur auf der bäuerlichen Bevölkerung.

In manchen st.gallischen Dörfern bildete sich ein Dorfpatriat aus, das Söhne in den Stiftskonvent sandte, Aebte und auch Offiziere in fremden Diensten stellte. Der st.gallische Landmann blieb auch wehrhaft. Auf dem Gang zur Kirche trug er den Degen, und die fürst-äbtische Miliz bewahrte die Waffen zu Hause auf.⁷⁰

Die Aebte gaben dem Lande eine recht gute Verwaltung und mühten sich nach Kräften um das zeitliche und ewige Heil der Landeskinder. Politische Rechte blieben diesen allerdings versagt; sie besaßen nur eine beschränkte Selbstverwaltung in Gemeinde und Gericht. Es ist aber bemerkenswert, daß sie auf dem Wege des Eintritts in den Klosterkonvent in ihrem geistlichen Fürstentum bis zur höchsten Würde aufsteigen konnten. Als der päpstliche Legat im Jahre 1602 die Gotteshausleute als Leibeigene nicht mehr zum Kapitel zulassen wollte, erklärte die Abtei, sie halte ihre Leute tatsächlich nicht für Leibeigene und wolle sie auch von andern nicht dafür gehalten wissen. Auch ein Aktenstück aus dem 18. Jahrhundert zeigt, daß man sich im Stift St.Gallen des Unterschiedes zwischen der nominell bestehenden Leibeigenschaft und der wirklichen Stellung der Untertanen wohl bewußt war. Zum Vergleich wird darin die Herrschaft Oesterreich erwähnt, die ihren Leuten schmeichle und sie sogar ausdrücklich («in attestatis») nicht leibeigen heiße, tatsächlich aber an allen Wirkungen («omni effectu») der Leibeigenschaft aufs strengste festhalte.⁷¹

Dieses Auseinanderklaffen von Namen und Inhalt macht, um eine methodische Bemerkung einzuflechten, die bisweilen geäußerte Auffassung verständlich, es sollte der Ausdruck Leibeigenschaft durchaus vermieden werden. Tatsächlich hieß das st.gallische Untertanenverhältnis während mehr als zweieinhalb Jahrhunderten aber so, und es ist wohl besser, die Sprache der Quellen zu sprechen und ihren wirklichen Gehalt bei der Auswertung zu bestimmen.⁷²

VI. Zusammenfassung

Abschließend seien die Ergebnisse kurz zusammengefaßt. Während in der Frühzeit der Abtei St.Gallen mehrfach von freien Gotteshausleuten die Rede ist, lassen die Urkunden des ausgehenden Mittelalters Unterschiede von frei und unfrei in ihrem Kreise kaum mehr erkennen. Weder die Abstufung der Todfallabgaben noch das Vorkommen von Freilehen vermittelt Hinweise auf eine ständische Differenzierung. Die besondere Rechtsstellung der Sonderleute lag auf einer anderen Ebene, und die In-sassen der im Spätmittelalter von der Abtei erworbenen freien Vogteien und Gerichte wuchsen mit den Klosterleuten rasch zu einem einheitlichen Stand zusammen.

Die zu Beginn der Neuzeit auftretenden Nennungen freier und leibeigener Gotteshausleute haben mit den alten Geburtsständen nichts zu tun. Mit wechselnder Begründung, vor allem aber unter Berufung auf das Reich oder die Freizügigkeit, nannte die dem Kloster zugehörige Bevölkerung sich ein Jahrhundert lang freie Gotteshausleute, während die Abtei nach der Ausbildung des Territorialstaats und der Landeshoheit dazu übergang, den gleichen Personenkreis als Leibeigene zu bezeichnen, welcher Ausdruck sich mit Hilfe der Eidgenossen durchsetzte. Freie und leibeigene Gotteshausleute waren identisch, beide Bezeichnungen umfaßten die gleiche Summe von Rechten und Pflichten.

Und doch handelte es sich nicht nur um leere Worte. Wenn auch die verschiedenen Benennungen in Wirklichkeit immer den selben Zustand der Zugehörigkeit zum Gallusstift umschlossen, so erfuhr dieser mit der Bezeichnung als Leibeigenschaft doch eine andere Wertung, im Sinne einer Ueberbetonung der herrschaftlichen Gewalt; er erhielt dadurch sozusagen ein negatives Vorzeichen. So empfanden es wenigstens die Gotteshausleute, die sich mit der Leibeigenschaft nie ganz abgefunden haben.

Von der zweiten Hälfte des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reichten im st.gallischen Klosterstaat die Wirkungen von Freiheit und Leibeigenschaft demnach über den rechtlich-staatlichen Bereich hinaus bis ins Irrationale, Unwägbar. Auch an diesem Fragenkreis erweist sich damit die große Spannweite des Themas Freiheit und Unfreiheit.

⁷⁰ Ueber Dorfpatriate siehe die Arbeiten von *K. S. Bader* (in: *Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins*, Band 101, 1953, S. 269 ff.) und *F. Elsener* (in: «*Der Geschichtsfreund*», Bd. 104, Stans 1951, S. 71 ff.). — Ein gutes St. Galler Beispiel liefert die Arbeit von *J. Reck*, *Das Gericht Goldach und seine Ammänner* (Goldach 1947).

⁷¹ *J. Dufit*, *Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen (Luzern 1944). v. *Arx* III/283. SIA Rubr. 42, Fasz. 1.

⁷² Vgl. *B. Meyer* (siehe Anm. 13) S. 148. Er schlägt vor, anstelle des Wortes Leibeigenschaft die Ausdrücke Leib- und Hoheitsfähigkeit zu verwenden.